



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die französischen Kolonialbanken

Soltau, Otto

Schiltigheim i.E., 1907

urn:nbn:de:gbv:46:1-11918



Brosch.
I 863

Die französischen Kolonialbanken

Inaugural-Dissertation

der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der
Kaiser Wilhelms-Universität

zu
Strassburg i. Els.

zur
Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

OTTO SOLTAU

Belehrter aus Strassburg i. E.

Schiltigheim i. E.

Druck von BARTL & REIMANN
1907.



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen

DFG

Brosch.

I 863

Die französischen Kolonialbanken

Inaugural-Dissertation

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität

zu

Strassburg i. Els.

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

OTTO SOLTAU

Referendar aus Strassburg i. E.

Schiltigheim i. E.

Druck von BARTL & REIMANN

1907.

Bruch. I 863

Die vollständige Abhandlung (ca. 11 Bogen) erscheint im Herbst 1907
im Verlage von Karl Trübner, Strassburg.



08.224.

Stabi Braunschweig

56



222-738-6

Literaturangabe

I. Deutsche Literatur

1. Hübner: Die deutsche Bankgesetzgebung. Berlin 1897.
2. Fritzsche: Die deutsche Bankgesetzgebung. Berlin 1897.
3. Wacker: Depositen und Sparkassenwesen. Berlin 1897.
4. Dr. Hauser: Die Deutschen Bankgesetze. Berlin 1897.

II. Französische Literatur

1. Renard: Les banques coloniales. Paris 1897.
2. Laroche: Les banques coloniales. Paris 1897.
3. Girault: Principes de législation de la Banque coloniale. Paris 1897.
4. Courville-Sescault: Les banques coloniales. Paris 1897.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität in Strassburg i. E.

Referent: Professor Dr. Sartorius, Frhr. v. Waltershausen.

12. G. Michel: Prol et Prol de la Banque coloniale. Economie coloniale. 1897, 1^{er} sem.
13. Bonchis de Belle: Recueil des lois de la Banque coloniale. Journal des Économistes. 1897, 2^e sem.
14. Loi de 1891, 1892 et de 1893 sur la Banque coloniale et sur les banques des colonies. Annuaire universel. Journal officiel.
15. Décret de 1875, 1891 et 1893 sur la Banque de l'Indochine et les nouveaux statuts de cette banque. Journal officiel.
16. Loi sur la Banque de l'Indochine. 1891, 1892, 1893, 1894. Moniteur universel. Journal officiel.
17. Décret sur la Banque de l'Indochine. 1875. Journal officiel.
18. Décret de 1891 sur la Banque de l'Indochine. Journal officiel.

Rapport sur le projet de loi relatif aux banques coloniales.

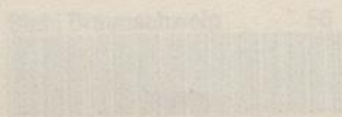
- | | |
|------------|---|
| 1. Laroche | Journal officiel. Discours parlementaire de la Chambre. |
| 2. Laroche | 1897 p. 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000. |

Rapport sur le projet de loi relatif aux banques coloniales. Journal officiel.

Brosch. I 863

(Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg i. E.)
Herausg. Professor Dr. Sartorius, Bonn v. Walter Hansen

08.724.



1. R
2. Z
3. W
4. D
5. R
6. D
7. G
8. C
9. A
10. F
11. A
12. G
13. B
14. L
15. D
16. L
17. D
18. D
19. J.
L
Is
L
20. R

Literaturangabe.

I. Deutsche Literatur.

1. Rosendorff: Die französischen Kolonialbanken, Bankarchiv 1904, Nr. 10.
2. Zimmermann: Kolonialpolitik, S. 252—262, Leipzig 1905.
3. Weber: Depositen und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.
4. Dr. Hauser: Die Deutschen Überseebanken, Jena 1906.

II. Französische Literatur.

5. Renaud: Les banques coloniales, Poitiers 1899.
6. Denizet: Essai sur les banques coloniales, Paris 1899.
7. Girault: Principes de colonisation et de législation coloniale, Paris 1895.
8. Courcelle-Sénéuil: Traité des opérations de banque, Paris 1896.
9. A. Courtois: Histoire de la banque de France. 1875.
10. Fancher: Banques coloniales, Revue des deux Mondes, 15 dec. 1850.
11. A. Courtois: Les banques coloniales, Économiste français 1874, 1^{er} sem.
12. G. Michel: Passé et l'avenir des banques coloniales, Économiste français 1898, 1^{er} sem.
13. Bouchié de Belle: Renouveau du privilège de banques coloniales. Journal des Économistes, Nov. 1895.
14. Lois de 1851, 1874 et de 1901 sur les banques coloniales et statuts des banques, Moniteur universel. Journal officiel.
15. Décrets de 1875, 1888 et 1900 sur la Banque de l'Indochine et nouveaux statuts de cette banque. Journal officiel.
16. Lois sur la Banque de l'Algérie, 1851, 1868, 1880, 1900. Moniteur universel. Journal officiel.
17. Décret sur la Banque de la Nouvelle-Calédonie 1874. Journal officiel.
18. Décret de 1901 sur la Banque de l'Afrique occidentale. Journal officiel.
19.

J. Leveillé (2)	}	Rapport sur le projet de loi concernant les banques coloniales.
L. Brunet (1)		Journal officiel, documents parlementaires de la
Isaac (1)		Chambre.
Leroy (1)		1897 p. 1425, 1898 p. 567, 601, 920, 1900 p. 1739 et 1901 p. 1739.
20. Rapports annuels de la Commission de surveillance des banques coloniales. Journal officiel.

21. Rapports sur la Banque de l'Algérie. Journal officiel, documents parlementaires:

1851 de Benoist d'Azy.

1879 de L. Say, Brice et Lucet.

1899 de Peytral, Moigne, Caillaux.

1900 de Moigne et Dubost.

III. Englische Literatur.

22. Summer: A history of banking in the leading nations. Volume III: the bank of Algeria and the other french colonial banks.

1896. New-York, 19 Beaver Street.

Lite
Einl

Die

Zus

Die

Die

Die

Die

Ihr

Pas

Höf

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Literaturangabe	5
Einleitung: Definition. Begrenzung des Themas	13
Erstes Buch.	
Die 5 alten Kolonialbanken in Martinique, Guadeloupe, Réunion Guyane und Sénégäl	15
Erster Abschnitt.	
Zustände vor Errichtung der Kolonialbanken, besonders in den Zuckerkolonien	15
1. Kapitel. § 1.	
Die Zeit vor der Sklavenbefreiung. Plantagenwirtschaft. Sklaverei, pacte colonial. Kommissionäre als Kreditgeber. Vorläufer der Kolonialbanken.	
2. Kapitel. § 2.	
Die Zeit nach der Sklavenbefreiung	19
Lohnzahlung, Arbeiterzufuhr, Kreditbedürfnis.	
Zweiter Abschnitt.	
Die Errichtung der Kolonialbanken; ihr Wesen	21
1. Kapitel. § 3.	
Die Kolonialbankgesetzgebung von 1849 bis 1905	21
Art der Kapitalbeschaffung. Gründung der Banken. Grundzug der Gesetzesänderungen 1874 und 1901. Reformen.	
2. Kapitel. § 4.	
Die Verfassung der Kolonialbanken	28
Sitz. Kapital. Aktien, speziell actions d'Europe. Reserven. Dividende. Generalversammlung. Verwaltungsrat. Zen- soren. Inspektoren. Überwachungskommission. Die Kolonialbanken als privilegierte Privatbanken unter Staatsaufsicht.	
3. Kapitel.	
Ihr Geschäftskreis insbesondere Leitender Grundsatz	38
§ 5.	
Passivgeschäfte der Kolonialbanken	40
1. Die Notenausgabe.	
Höhe des Notenumlaufs. Zahlungskraft der Noten. Bedeutung der Notenausgabe	40
2. Die Depositengeschäfte.	

Depositen zur Verwahrung, zur Verwaltung, zur Verwendung.
Kontokorrent und Giroverkehr. *récépissé*. Check.

3. Die Annahme der Zeichnungen auf öffentliche Anleihen.

§ 6.

Aktivgeschäfte der Kolonialbanken 48

1. Das Diskontgeschäft.

Voraussetzungen der Diskontierung: Zwei Unterschriften; Zulassung
zum Diskont, Verfallzeit. Ersatz der 2. Unterschrift 49

2. Die Darlehen auf Aktien, Rentenbriefe und gewisse andere
Wertpapiere.

3. Die Erntedarlehen.

Ursprung und Natur der Darlehen. Widerstreitende Interessen . . 57

Sicherung der Bank gegen den Schuldner. Vorgang bei Erteilung
der Erntedarlehen. Zurückzahlung der Darlehen. Risiko der
Bank. Reformvorschläge. Bedeutung der Darlehen für die
Kolonie 57

4. Die Warendarlehen.

Warrant. Lagerschein. Konossement. Beleihungsgrenze der Waren 66

5. Die Darlehen auf Gegenstände von Gold und Silber.

Unterschied zwischen Gold und Silber. Vorteil für die kleinen
Leute. Sparkassencharakter.

§ 7.

Die Wechselgeschäfte der Banken 69

Der Wechsel als internationales Zahlungsmittel. Geschäfts-
beziehungen der Banken mit dem Diskontkontor in Paris.

Stellung des Zentralagenten. Inanspruchnahme des
Wechselkredits seitens der Kolonialbanken durch Ausgabe
von Tratten und Anweisungen auf das Kontor: Sorge für
Rimessen. *Envois d'or natif*. Tratten des kolonialen Schatz-
amts. Rimessenmangel. Die Wechselkursfrage. Bestimmungs-
gründe des Wechselkurses; seine Regelung durch die Banken.
Gewinn und Verlust am Wechselgeschäft.

Dritter Abschnitt.

Die Tätigkeit der Kolonialbanken.

1. Kapitel. § 8.

Ihre Aufgaben.

Ordnung des kolonialen Geldwesens. Milderung des Kon-
junkturenwechsels. Regelung des auswärtigen Zahlungs-
verkehrs. Ausreichende und billige Kreditgewährung.

2. Kapitel.

Ihre äussere Entwicklung.

Die

Die

Die

Die

Die

Belie

Ihre

Ihre

Noten

§ 9.

Beginn der Geschäftstätigkeit. Verpfändung und Verkauf der Rentenbriefe. Geschäftsbeziehungen mit der Bank von Frankreich, der Caisse de dépôts et consignations und dem Diskontkontor in Paris.

§ 10.

Die Kolonialbanken in den Zuckerkolonien.

1. Periode bis 1870. 2. Periode bis 1883. 3. Periode bis 1901. 4. Periode seit 1901.

§ 11.

Die Bank von Guyane.

§ 12.

Die Bank von Sénégäl bis zu ihrer Liquidation 1901.

3. Kapitel.

Die innere Entwicklung der Kolonialbanken.

§ 13.

Die Diskontgeschäfte.

Gefahren. Erneuerung der Wechsel. Immobilisierung des Portefeuilles.

Die Diskontgeschäfte in Martinique. Diskontsatz.

§ 14.

Die Erntedarlehen.

Beliebtheit. Statutenwidrig hohe Darlehen. Besondere Sicherheiten. Leihzinsfuss. Gewinn der Bank infolge Verknüpfung verschiedener Geschäfte. Risiko und Bankverluste.

§ 15.

Die Warendarlehen.

Ihre Bedeutung für den Export und Import. Verschiedene Behandlung der Import- und Exportwaren.

§ 16.

Die Wechselgeschäfte.

Ihre Ausdehnung durch Rimessenangebot bestimmt. Einfluss der Produktion der Kolonie auf die Wechselgeschäfte der Bank. Geldsendungen aus Frankreich. Gefährdung des Metallvorrats der Bank durch hohe Wechselkurse. Die Spekulation. Mittel zur Linderung des Remissenmangels. Wechselkurs und Geldumlauf der Kolonien. Kassenscheine. Geldnot.

§ 17.

Der Notenumlauf.

Notenansammlung im kolonialen Schatzamt. Höhe des Notenumlaufs.

§ 18.

Die Depositen.

Ihr Gegensatz zu den Noten. Höhe der Bankdepositen.

4. Kapitel.

Ergebnisse der Kolonialbanktätigkeit.

§ 19.

Das Ergebnis für die Kolonien.

Misserfolg in Bezug auf monoculture, absentéisme und Zahlungsbilanz. Erfolge in Bezug auf Geldumlauf und Zahlungsverkehr, Kreditgewährung und Zinsfuss. Interesse der Kolonien an ihren Kolonialbanken.

§ 20.

Das Ergebnis für die Banken und ihre Aktionäre.

Dividenden. Kapital. Verluste am Wechselkurse. Geldsendungen aus Frankreich. Opfer zugunsten der Kolonie. Vorschläge

Zweites Buch.

Die Banken von Neukaledonien, Indochina und Westafrika.

1. Abschnitt.

Die Bank von Neukaledonien.

§ 21.

Gründung. Bankverfassung. Geschäfts-Tätigkeit. Konkurs. Gründe des Misserfolges der Bank.

2. Abschnitt.

Die Bank von Indochina.

1. Kapitel. § 22.

Gründung. Kapital und Kapitalerhöhungen. Filialen und Geschäftsstellen.

2. Kapitel. § 23.

Gemeinsames mit den alten Kolonialbanken.

Abhängigkeit vom Staate. Begrenzung des Geschäftskreises. Überwachungskommission.

Aufgaben. Schwierigkeiten. Rechte und Vorrechte.

3. Kapitel.

Besonderheiten der Bank von Indochina.

§ 24. Besonderheiten in der Bankverfassung.

Modus der Kapitalerhöhung. Gewinnverteilung. Reservebildung.

Sitz in Paris. Folgen davon. Vertretung der Aktionäre. Zusammensetzung und Befugnisse des Verwaltungsrates. Stellung der Direktoren. Diskontausschuss.

§ 25.

Besonderheiten in Bezug auf den Geschäftskreis.

Die Notenausgabe. Verzinsliche Depositen. Die Diskontgeschäfte. Die Darlehensgeschäfte, speziell die Erntedarlehen an Kommunen.

Bankgeschäfte in Paris. Ausstellung von Kreditbriefen. Emissions- und Finanzgeschäfte.

§ 26.

Besonderheiten in der Geschäftsführung.

Hohe Reserven. Behandlung der Aussenstände. Bilanzaufstellung. Lösung der Wechselkursfrage. Verhältnis der Diskontgeschäfte zu den Gesamtvorschüssen, sowie der einzelnen Darlehensgeschäfte untereinander. Notenausgabe. Kontokorrentverkehr

4. Kapitel.

Die Erfolge der Bank.

§ 27.

Die den Kolonien erwiesenen Dienste. Beseitigung der monoculture. Sicherung des inneren Geldumlaufs. Regelung des auswärtigen Zahlungsverkehrs. Gewährung von Darlehen an die Kolonien.

§ 28.

Ihre Leistungen an den französischen Staat. Service de trésorerie. Errichtung von unproduktiven Bankstellen.

§ 29.

Das Ergebnis für die Bank selbst.

Entwicklung der Bankniederlassungen. Dividenden. Gründe des Erfolges der Bank.

Dritter Abschnitt.

Die Bank von Westafrika.

1. Kapitel. § 30.

Entstehung. Kapital. Aktien.

2. Kapitel. § 31.

Verfassung und Geschäfte der Bank. Sitz in Paris. Filialen und Geschäftsstellen. Leitung und Kontrolle der Bank.

3. Kapitel. § 32.

Die Entwicklung der Bank: Ergebnisse und Aussichten.

Drittes Buch.

Die Bank von Algerien.

1. Kapitel. § 33.

Ihre Eigenschaft als Kolonialbank.

Errichtung durch den Staat. Notenprivileg. Keine Erntedarlehen. Sitz in Paris, aber keine Geschäftstätigkeit in Paris. Bankverfassung.

Vergleich mit der Bank von Frankreich.

2. Kapitel. § 34.

Entwicklung der Bank von Algerien. Fusion mit der Bank von Frankreich? Leistungen der Bank an den Staat.

Viertes Buch.

Vergleich der Kolonialbanken mit anderen Banken und mit einander.

1. Kapitel.

Vergleich der Kolonialbanken mit anderen Banken.

§ 35.

1. Das Notenprivileg.

2. Die Begrenzung des Geschäftskreises.

§ 36.

3. Besondere Geschäfte und Geschäftsmethoden.

§ 37.

4. Vereinigung von Agrar- und Handelsbank.

§ 38.

5. Der Spekulationscharakter der Kolonialbanken.

2. Kapitel. § 39.

Die Kolonialbanken im Vergleich miteinander; sie stellen verschiedene Entwicklungsstufen dar, die fast bis zur Bank von Frankreich führen. Gruppierung nach diesem Gesichtspunkt.

Die französischen Kolonialbanken.

Einleitung.

Kolonialbanken sind Banken, die in den Kolonien arbeiten; sie sind Institute des kolonialen Kredits. Dass sie eine besondere Art von Banken bilden, kommt schon in der Terminologie der verschiedenen Kolonialvölker mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck. England z. B. unterscheidet scharf zwischen den Depositenbanken einerseits, die es vermeiden, zusserhalb Englands Filialen zu gründen, und den foreign and colonial banks andererseits.¹⁾ In Deutschland nennt man die Banken, welche in der Hauptsache das Auslandsgeschäft betreiben, Überseebanken ohne genauere Unterscheidung, ob diese nun in fremden Ländern oder in Kolonien des Heimatstaates arbeiten.²⁾ Auch Frankreich hat in diesem Sinne Überseebanken, z. B. in Ägypten, Mexiko, Haiti, China und in seinen eigenen Kolonien. Die in den französischen Kolonien tätigen Banken sind entweder Filialen einer grösseren Bank des Mutterlandes oder es sind Banken, welche ihre ausschliessliche oder doch hauptsächliche Tätigkeit in den Kolonien entfalten, was beispielsweise darin zum Ausdruck kommen kann, dass die Bank ihren Sitz in der Kolonie hat.

Die französische Theorie³⁾ bezeichnet nun mit banques coloniales nicht schlechtweg alle in den Kolonien bestehenden

¹⁾ Weber S. 43.

²⁾ Hauser S. 1.

³⁾ Denizet a. a. O., Renand a. a. O.

selbständigen Banken, sondern banques coloniales heissen nur diejenigen in den Kolonien errichteten Kreditinstitute, denen das Vorrecht der Notenausgabe verliehen ist. Nur mit den französischen Kolonialbanken in diesem engeren Sinne werden sich unsere weiteren Ausführungen beschäftigen.

Wir haben da drei verschiedene Gruppen von Kolonialbanken zu unterscheiden. Die erste Gruppe umfasst die Banken von Martinique, Guadeloupe, Réunion, Guyane und Sénégal, die sämtlich ihren Sitz in den Kolonien haben. Zur zweiten Gruppe gehören die Banken von Neukaledonien, von Indochina und von Westafrika. Schliesslich bildet die Bank von Algerien noch eine besondere Gruppe für sich.

Wir werden die französischen Kolonialbanken nach ihrer historischen Reihenfolge behandeln. Doch soll die Bank von Algerien, die zuerst ihre Schalter öffnete, zuletzt betrachtet werden, was später noch zu rechtfertigen sein wird.

Der verschiedenen Kolonialbanken mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck. England & B. unterscheidet sich zwischen den Depositenbanken einerseits, die es vermögen, innerhalb Englands Filialen zu gründen, und den foreign and colonial banks andererseits. In Deutschland nimmt man die Banken welche in der Hauptsache das Auslandsgeschäft betreiben, übersehen ohne getrennte Berücksichtigung, ob diese nun in fremden Ländern oder in Kolonien des Heimatlandes stehen. Auch Frankreich hat in diesem Sinne Depositenbanken in Ägypten, Mexiko, Marokko, China und in seiner eigenen Kolonien. Die in den französischen Kolonien tätigen Banken sind entweder Filialen einer französischen Bank des Mutterlandes oder es sind Banken, welche ihre ausschliessliche oder doch hauptsächlichste Tätigkeit in den Kolonien entfalten, was bei spielerweise dann zum Ausdruck kommen kann, dass die Bank ihren Sitz in der Kolonie hat.

Die französische Theorie bezeichnet nun mit banques coloniales nicht schlechter als in den Kolonien bestehenden

1) Weber S. 44.

2) Hauser S. 1.

3) Benoit et al. Op. cit. Band 1. S. 10.

1815
Teil
in A
loup
sow
die
Char

sisch
unbe
St.
Mar
Plan
sach
sehr
einen
trach
dass
bank
gal

D
K

sond
diese

Erstes Buch.

Die fünf alten Kolonialbanken.

Die neuere franz. Kolonialgeschichte beginnt mit dem Jahre 1815.¹⁾ Der 2. Pariser Friede gab Frankreich nur einen Teil seiner früheren überseeischen Besitzungen zurück, nämlich in Amerika die Inseln St. Pierre, Miquelon, Martinique, Guadeloupe und die Kolonie Guyane; in Afrika die Insel Réunion sowie französisch Sénégäl (St. Louis und Gorée) und in Indien die Niederlassungen Pondichéry, Karikal, Janaon, Mahé und Chandernagor.

Das war 1815 der ganze Rest des einst so stolzen französischen Kolonialreiches. Dabei waren die indischen Besitzungen unbedeutende, weit voneinander liegende Handelskontore und St. Pierre und Miquelon nur kleine Fischereiniederlassungen. Martinique, Guadeloupe, Réunion und Guyane dagegen waren Plantagenkolonien und französisch Sénégäl bestand in der Hauptsache aus zwei Handelskontoren, von denen aber St. Louis sehr günstig an der Mündung des Senegalflusses und Gorée auf einer kleinen Insel nahe bei Cap Verde gelegen sind. Bei Betrachtung dieses französischen Kolonialbesitzes erkennt man, dass es kein Zufall war, dass die ältesten französischen Kolonialbanken in Martinique, Guadeloupe, Réunion, Guyane und Sénégäl errichtet worden sind.

Erster Abschnitt.

Die Zustände in den Kolonien vor Errichtung der Kolonialbanken mit spezieller Berücksichtigung der Zuckerkolonien.

Alle eben erwähnten Kolonien sind nicht Bevölkerungs- sondern Tropenkolonien. Kapitalien, nicht Menschen, galt es in diese Kolonien zu importieren.

¹⁾ Girault a. a. O. S. 195 ff.

Die Antillen (Martinique und Guadeloupe) sowie Reunion werden mit dem gemeinsamen Namen Zuckerkolonien bezeichnet, weil auf der Zuckerrohrkultur ihre Bedeutung beruht. Die Volkswirtschaft in den Zuckerkolonien erhielt während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihr charakteristisches Gepräge durch zweierlei: durch die Plantagenwirtschaft und durch die Sklaverei.

1. Kapitel.

§ 1.

Die Zeit vor der Sklavenbefreiung.

Die Zuckerrohrkultur war fast die einzige Beschäftigung und Erwerbsquelle der Kolonisten, und zwar herrschte der Grossbetrieb in dieser Kultur unbedingt vor, da in diesen Gegenden der heissen Zone der Europäer und seine kreolischen Abkömmlinge selbst zu körperlicher Arbeit unfähig sind. Der Grossbetrieb erfordert eine grosse Zahl von Arbeitern, und da war es die Sklaverei, welche den Pflanzern die notwendigen Arbeitskräfte verschaffte und dadurch den regelmässigen Betrieb der Pflanzungen sicherte. In handelspolitischer Beziehung galt von 1815 bis 1861 der sogenannte *pacte colonial*,¹⁾ d. h. die Kolonien durften ihre Produkte nur nach Frankreich verkaufen und mussten andererseits den grössten Teil ihrer Einfuhr von dort beziehen. Dieses Schutzzollsystem hatte den Vorzug, dass der Pflanzer immer auf ein sicheres Absatzgebiet für seine Produkte rechnen konnte. Andererseits wurden aber die aus Europa in die Kolonien eingeführten Lebensmittel durch den weiten Transport verteuert, und der Wert der fremden, d. h. nichtfranzösischen Wareneinfuhr der Kolonien, die doch nicht zu verbieten war, soweit sie in Frankreich nicht herstellbare Waren betraf, konnte nicht durch Warenausfuhr gedeckt, sondern nur durch Geldsendungen bezahlt werden. Das war eine

¹⁾ Girault a. a. O. S. 1668. 522 f.

Ursä
treten
die v
den
frem
nisch
verw
mäss
der
diese
war
Nur
wenn
auch
gelten
W
die d
in di
beiter
werde
Repa
sachte
bezahl
ringe
zum
Vorsc
oder
nach
Auf
Pflan
gegen
Falls
konnt
in Ma
Diese
recht
mann

Ursache beständiger Geldkalamität und einer periodisch auftretenden stürmischen Nachfrage nach Zahlungsmitteln. Da die von Frankreich in die Kolonien eingeführten Münzen für den dortigen Geldbedarf nicht genügten, so nahm man auch fremde Gold- und Silbermünzen in Zahlung, insbesondere spanisch-amerikanische Piaster, die man besonders gut zu Rimessen verwenden konnte. Doch blieb der Geldmangel eine regelmässig wiederkehrende Erscheinung, die den Handelsverkehr der Kolonie lähmte. Die Kaufleute litten am meisten unter diesen Verhältnissen. Der Pflanzer, der meist in natura zahlte, war durch den Mangel an Zahlungsmitteln weniger geniert. Nur zur Erntezeit, wenn er seine Ernte verkaufen wollte, und wenn es galt, die neue Ernte vorzubereiten, dann machte sich auch bei ihm ein starkes Geld- und vor allem Kreditbedürfnis geltend.

Wie bereits oben Seite 16 erwähnt, waren es bis 1848 Sklaven, die das Feld bestellten, die Frucht einernteten und den Zucker in die Raffinerien zur Verarbeitung brachten. Alle diese Arbeiter wurden angekauft, sie mussten genährt und unterhalten werden. Die Vorbereitung der Ernte, die Beschaffung und Reparatur der Arbeitsgeräte, der Unterhalt der Sklaven verursachten grosse Kosten, die man mit dem Ertrage der Ernte zu bezahlen hoffte. Da der Pflanzer gewöhnlich nur über ein geringes und unzureichendes Betriebskapital verfügte, musste er zum Kredit seine Zuflucht nehmen. Wegen der benötigten Vorschüsse wandte er sich an einen sogenannten Kommissionär oder Wechselagenten, der mit dem Verkaufe seiner Produkte nach Frankreich beauftragt war und durch seinen langjährigen Aufenthalt am Platze Charakter und Arbeitsart eines jeden Pflanzers kannte. Dieser Kommissionär gewährte Darlehen gegen ein privilegiertes Pfandrecht am Vermögen des Pflanzers. Falls der Kommissionär selbst keine Kapitalien ausleihen konnte, wusste er dem Pflanzer Darlehen von einem Kaufmann in Marseille, Bordeaux, Nantes oder Le Havre zu verschaffen. Dieser verlangte aber von dem Pflanzer ausser einem Pfandrecht an dessen Vermögen noch die Verpflichtung, dem Kaufmann die bevorschusste Ware zum kommissionsweisen Verkaufe

zu überlassen, für den noch eine besondere Kommissionsgebühr erhoben wurde. Alles in allem kamen diese Vorschüsse dem Pflanzer auf 16 bis 18 Prozent zu stehen: Der ganze Ertrag der Ernte konnte somit durch die Zurückzahlung der Vorschüsse aufgezehrt werden, sodass dem Pflanzer kein Gewinn übrig blieb. 1823 war deshalb in Réunion und 1826 auch in Guadeloupe eine Noten- und Darlehensbank errichtet worden in der Absicht, die Pflanzer dem Wucher zu entreissen. Beide Banken machten aber so schlechte Geschäfte, dass sie schon 1831 liquidierten, ohne ihr Ziel erreicht zu haben,¹⁾ wie die einen sagen, infolge Festlegung der Bankkapitalien in Hypothekengeschäften,²⁾ andere führen als Grund ihres Misserfolges an, dass es den Banken nicht gelang, die alten Gewohnheiten der Pflanzer so bald zu ändern. Das ist alles nicht verkehrt; aber die volle Wahrheit ist wohl, dass bei der Geldknappheit auch die Banken hohen Zins nehmen und obendrein noch beschwerliche Normativbestimmungen erfüllen und auferlegen mussten, etwa Rückzahlung der Darlehen innerhalb bestimmter kurzer Frist. Dass unter solchen Umständen die Pflanzer trotz des Wucherzinses das Geschäft mit dem Kommissionär dem Verkehr mit einer Bank vorzogen, ist erklärlich. Bei dem geringen Handelsverkehr der Kolonie fehlte es der Bank an lohnender Beschäftigung und damit an der Existenzberechtigung.

Ein völliger Umschwung trat hierin ein, als durch Dekret vom 27. 4. 1848 die sofortige und völlige Abschaffung der Sklaverei in den französischen Kolonien angeordnet wurde. Diese humanitäre Massregel, die anfangs die koloniale Landwirtschaft zu Grunde zu richten drohte, schuf jetzt andererseits die Existenzbedingungen für Kolonialbanken.

¹⁾ Leroy 5. Bericht 1900.

²⁾ Courtois, Histoire de la Banque de France S. 190.

2. Kapitel.

§ 2.

Die Zeit nach der Sklavenbefreiung.

Mit der Sklavenbefreiung trat an Stelle des Arbeitszwanges der freie Arbeitsvertrag. Das hatte zwei bedeutsame Folgen: erstens musste der Pflanzer fortan regelmässig den Lohn in Geld zahlen, während bislang der Neger in natura abgelohnt worden war; zweitens wurde es sehr schwierig und kostspielig, die zum Betriebe der Pflanzungen nötige Zahl von Arbeitern herbei zu schaffen, da die Neger sich nur äusserst langsam daran gewöhnten, freiwillig, d. h. ohne Zwang, zu arbeiten. Der Übergang von dem Arbeitszwange zur freien Arbeit vollzog sich in Réunion, wo die Sklaven stets gut behandelt waren,¹⁾ leichter als in den Antillen oder in Guyane. So verschieden sich aber auch die Arbeiterfrage in den einzelnen französischen Kolonien stellte, überall wurde die Einfuhr fremder Arbeiter (Negere oder Chinesen) sowie die Gründung eines Lohnfonds nötig. Die Notwendigkeit regelmässig Lohn zu zahlen, steigerte natürlich den Geldbedarf der Pflanzer beträchtlich. Andererseits verursachte die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte solche Mehrausgaben, dass für den Pflanzer der bislang an den Kommissionär gezahlte Zins von geradezu wucherischer Höhe absolut unerschwinglich wurde. Der Fortbestand der Pflanzungen war bedroht, wenn es den Pflanzern nicht gelang, billigeren Kredit in ausreichendem Masse zu erhalten.

Aber wer sollte ihnen diesen Kredit gewähren? Da viele Pflanzer aus Mangel an Arbeitskräften den Betrieb ihrer Pflanzungen einstellen mussten und da anderen Pflanzern dasselbe Schicksal drohte, so waren die Kommissionäre, die bislang in der Hauptsache ja den Agrarkredit gewährt oder vermittelt hatten, jetzt erst recht nicht geneigt und vielleicht auch gar nicht in der Lage, den Leihzinsfuss für ihre Darlehen zu ermässigen. Der Leihzins war deshalb so hoch, weil meist zwei

¹⁾ Girault a. a. O. S. 283 f.

Personen — der Kommissionär und der Kaufmann eines französischen Hafenplatzes — an dem Vorschussgeschäft verdienen wollten, sodann, weil die Entfernung des Gläubigers vom Schuldner das Risiko des ersteren erhöhte. Eine Bank, die an Ort und Stelle sowie direkt, d. h. ohne Zwischenhand, Darlehen gewährte, konnte deshalb ohne weiteres den Leihzins beträchtlich herabsetzen, ohne geringeren Gewinn zu erzielen als der Kommissionär oder französische Kaufmann, und sie war jetzt sicher, einen starken Kundenkreis zu finden. Eine Bank konnte also helfen, ja nach dem Gesagten musste sie helfen, wenn nicht alle Geschäfte still stehen sollten. Allein eine reine Privatbank hätte, wenigstens für den Anfang, das grosse Risiko des Kolonialkredits nicht tragen können. Auch hätten ihr die nötigen Betriebsmittel gefehlt. Wirkliche Hilfe versprach in dieser Lage nur die Errichtung einer staatlich unterstützten Notenbank, die zugleich Diskont- und Darlehensbank sein musste, wenn sie allen Geldbedürfnissen und Kreditansprüchen der Kolonie genügen sollte.

In diesem Sinne ist der französische Gesetzgeber auch vorgegangen. Wie gross die Not war, zeigt die Tatsache, dass in den Antillen nicht gewartet werden konnte, bis die französische Nationalversammlung die Errichtung von Kolonialbanken beschlossen hatte. Die Generalkommissare der französischen Republik in den Antillen sahen sich vielmehr genötigt, schon im Oktober 1849 in Martinique und Guadeloupe sowie in Réunion Warenlombardbanken einzurichten und sie zur Ausgabe von Kassenscheinen mit Zwangskurs zu ermächtigen, die gedeckt waren durch Anweisungen des kolonialen Schatzamts, in Réunion durch Hinterlegung von Waren. Nichts illustriert den Wandel der Verhältnisse seit 1831 deutlicher als dieses.

Die eben erwähnte Institute hatten nur provisorischen Charakter; ihre guten Erfolge zeigten aber, dass man mit ihnen auf dem rechten Wege war.

D
banker
Koloni
verfiel
hatte a
Sklave
nach
30. 4.
Entsch
Entsch
1.
2.
Gl
Martin
rückbe
bank in
die Ko
fakulta
Nur d
ansprü
Entsch
Teil de
fünf F
denden
Banker

Zweiter Abschnitt.

Die Errichtung der Kolonialbanken; ihr Wesen.

i. Kapitel.

§ 3.

Die Kolonialbankgesetzgebung von 1849—1905.

Als man 1849 an die Errichtung der französischen Kolonialbanken ging, war zuerst die Frage zu lösen, wie man das den Kolonialbanken nötige Betriebskapital herbeischaffen sollte. Man verfiel auf folgendes sinnreiche Mittel. Der französische Staat hatte angesichts der grossen Notlage der Pflanzern, die durch die Sklavenbefreiung fraglos hervorgerufen war, etwa ein Jahr nach Aufhebung der Sklaverei, nämlich durch Gesetz vom 30. 4. 1849 den Pflanzern für jeden freigelassenen Sklaven eine Entschädigung von 500 fr. bewilligt, und zwar sollte an die Entschädigungsberechtigten gezahlt werden:

1. eine einmalige Summe von sechs Millionen fr. in bar,
2. eine fortlaufende jährliche Rente im Betrage von sechs Millionen fr., die zu fünf Prozent kapitalisiert als Rentenbriefe auszugeben waren.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass ein Achtel der auf Martinique, Guadeloupe und Réunion entfallenden Rente zurückbehalten und zur Errichtung einer Diskont- und Darlehensbank in jeder dieser Kolonien verwendet werden sollte. (Für die Kolonien Guyane und Sénégal war diese Vorschrift nur fakultativ, nicht obligatorisch wie in den Zuckerkolonien.) Nur die weniger als 1000 fr. betragenden Entschädigungsansprüche sollten von dem Zwange ausgenommen sein. Jeder Entschädigungsberechtigte sollte für den auf ihn entfallenden Teil der zurückbehaltenen Rente den entsprechenden, d. h. mit fünf Prozent kapitalisierten Betrag in Aktien der zu gründenden Kolonialbanken erhalten. Das Aktienkapital dieser Banken war also zu bilden durch Apports von Rentenbriefen,

welche die ausschliessliche Bestimmung hatten, zur Deckung der Banknoten zu dienen, zu deren Ausgabe die Kolonialbanken ermächtigt wurden. Deshalb waren die Rentenbriefe anfänglich unpfändbar und unveräusserlich.

Die Entschädigungsberechtigten wurden also zwangsweise Aktionäre einer noch zu errichtenden Bank.

Kraft der soeben mitgeteilten Gesetzesbestimmung erhielt jede der drei Banken von Martinique, Guadeloupe und Reunion Renten von jährlich 150 000 fr. überwiesen. Da diese Renten zu fünf Prozent kapitalisiert wurden, repräsentierten sie ein Kapital von je drei Millionen fr. Demgemäss wurde das Kapital für jede der drei benannten Banken durch Gesetz vom 11. 7. 1851 Art. 2 auf drei Millionen fr. festgesetzt. Dieses Gesetz, die loi organique der Kolonialbanken, rief die Kolonialbanken erst ins Leben, nachdem schon das Gesetz vom 30. 4. 1849 ihre Errichtung angeordnet und den Weg dafür gewiesen hatte. Dem Gesetze von 1851 sind Statuten beigelegt, die einen Teil des Gesetzes bilden, also nur durch Gesetz abgeändert werden können. Es ordnete auch die Gründung einer Bank von Guyane an durch Zurückbehaltung von 35 000 fr. Rente, die ein Kapital von 700 000 fr. ergaben.¹⁾ Das Gesetz vom 11. 7. 1851 sprach noch nicht von einer Bank von Sénégäl. Doch wurde durch Dekret vom 21. Dezember 1853 auch in Sénégäl eine Diskont- und Darlehensbank gegründet und ihr Kapital von 230 000 fr. ebenso wie bei den vier ersten Kolonialbanken durch Zurückbehaltung von einem Achtel der den Entschädigungsberechtigten in Sénégäl zukommenden Entschädigungssumme und durch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen der Rentenbriefe zusammengebracht. Ferner wurden die Bestimmungen vom 11. 7. 1851 ausdrücklich auf die Bank von Sénégäl ausgedehnt, soweit die dem Dekret vom 21. Dezember 1853 folgenden Statuten nichts Abweichendes enthielten.

Da die Banken von Guyane und Senegal unter wesentlich anderen d. h. kleineren Verhältnissen zu arbeiten hatten als

¹⁾ Das Kapital der Bank von Guyane wurde durch Dekret vom 1. II. 1854 auf 300 000 Fr. herabgesetzt, noch bevor die Bank ihre Geschäfte begonnen hatte.

die Ba
Statute
setzung
tigten
sammel
und Di
das D
Zentra
in Par
D
Réunio
vom 1
Dekret
auf ein
Der G
man in
Zeit f
Erst i
das F
verläng
sich a
wünsch
dass d
gilt, al
Bank
Dekret
Jahre
sollten
Das m
nötig.
z. B.
pitaler
der Ü
reich
der in
dann
banker

die Banken der Zuckerkolonien, so wurden gar bald einige Statutenänderungen für jene nötig, die hauptsächlich die Herabsetzung der Zahl der auf der Generalversammlung stimmberechtigten Aktionäre, ferner die Präsenzziffer auf der Generalversammlung und den obligatorischen Aktienbesitz der Verwalter und Direktoren der Bank betrafen. Nur kurz zu streifen ist hier das Dekret vom 17. November 1852, das die Schaffung einer Zentralgeschäftsstelle für alle fünf Kolonialbanken und zwar in Paris vorsah. Näheres darüber folgt weiter unten.

Das Privileg der Banken von Martinique, Guadeloupe, Réunion und Guyane, das 1871 erlosch, wurde durch Dekret vom 11. September 1871 auf zwei Jahre verlängert. Durch Dekret vom 8. 8. 1873 erhielten alle fünf Banken ihr Privileg auf ein weiteres Jahr erneuert, vom 1. 9. 1873 an gerechnet. Der Grund für diese kurzen Verlängerungsfristen war, dass man in Frankreich infolge des Krieges mit Deutschland keine Zeit fand zu einer näheren Prüfung der Kolonialbankfrage. Erst 1874 erging unter dem 24. Juni ein neues Gesetz, welches das Privileg der fünf Kolonialbanken um zwanzig Jahre verlängerte und daneben einige Statutenänderungen brachte, die sich auf Grund zwanzigjähriger praktischer Erfahrungen als wünschenswert erwiesen hatten. Zunächst ist zu bemerken, dass das Gesetz vom 24. 7. 74 für alle fünf Kolonialbanken gilt, also auch für die im Gesetze von 1851 noch nicht erwähnte Bank von Senegal. Alle sich auf diese Bank beziehenden Dekrete sowie die verschiedenen im Laufe der verflossenen 23 Jahre für die Kolonialbanken erlassenen neuen Bestimmungen sollten 1874 inhaltlich in das neue Gesetz aufgenommen werden. Das machte schon eine neue Redaktion des Gesetzes von 1851 nötig. Daneben galt es auch Lücken im Gesetze auszufüllen, z. B. Bestimmungen zu treffen über den Modus bei einer Kapitalerhöhung oder -verminderung oder über das Verfahren bei der Übertragung der Aktien der Kolonialbanken nach Frankreich und über die Vertretung der europäischen Aktionäre auf der in den Kolonien stattfindenden Generalversammlung. Sodann war es das Bestreben des Gesetzgebers, den Kolonialbanken grössere Freiheiten zu gewähren, soweit sie mit der

Sicherheit der Bank vereinbar waren. Dahin gehörte die Gestattung von Darlehen gegen Hingabe von Aktien der Kolonialbank als Pfand, ferner die Erlaubnis zu Zeichnungen auf öffentliche, in den Kolonien eröffnete Anleihen. Fortan durften die Banken auch Handel mit Edelmetallen treiben, obschon ihnen im übrigen jeder Warenhandel verboten war. Diskontiert wurden bislang von den Kolonialbanken Effekten mit zwei Unterschriften, deren eine obendrein durch ein Pfand ersetzt werden konnte. Die Zahl dieser Pfänder wurde 1874 um zwei vermehrt (titre mobilier und Dépôts von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber). Sodann wurde 1874 die Beleihungsgrenze für Gegenstände von Gold und Silber von vier Fünftel auf fünf Fünftel ihres Wertes und ebenso für Waren von zwei Drittel auf drei Drittel ihres Wertes erhöht, letzteres unter Generalisierung der durch Dekret vom 8. I. 1870 der Bank von Reunion erteilten Erlaubnis, Waren bis zu ihrem vollen Werte beleihen zu dürfen. Sehr wichtig war schliesslich die Ermächtigung zur Ausgabe von 5 fr.-Noten, welche 1851 noch verweigert worden war.

Alles in allem zeigte der Gesetzgeber 1874 eine gewisse Liberalität; das war erklärlich; denn die Kolonialbanken hatten in den letzten Jahren vor Erneuerung ihres Privilegs gute Dividenden¹⁾ erzielt, ohne ihr Notenrecht zu missbrauchen. Da sie auch den Kolonien unleugbare Dienste erwiesen hatten, so stand die Erneuerung des Kolonialbankprivilegs 1874 ausser Frage. Wesentlich anders lagen die Verhältnisse 1894 am Ende der zweiten Periode der Kolonialbanken. In den seit 1874 verflossenen zwanzig Jahren hatten sich arge Missstände herausgebildet; die Kolonialbanken hatten sich schwere Statutenverstösse zu schulden kommen lassen; sie hatten schwere Krisen durchgemacht und — was die Laune des Gesetzgebers besonders ungünstig beeinflusste — die Lage der Kolonialbanken war recht unbefriedigend, teilweise sogar bedrohlich geworden. Eine eingehende Untersuchung schien am Platze

¹⁾	Jahr	Martinique	Guadeloupe	Reunion	Guyane	Senegal
Dividende	1870/71	14.14 %	13.84 %	8.46 %	10.2 %	10.35 %
Dividende	1871/72	17.45 %	11.6 %	8.14 %	9.64 %	5.76 %

zu sein, ebenso eine breite Erörterung der ganzen Kolonialbankfrage. War es überhaupt richtig, lauter kleine koloniale Lokalbanken am Leben zu erhalten, die infolge ihres begrenzten räumlichen Tätigkeitsfeldes von jeder Konjunktur direkt betroffen, von jeder der in den Tropengegenden so zahlreichen Krisen in Mitleidenschaft gezogen wurden? War nicht das ganze System dieser staatlich beaufsichtigten und privilegierten Privatbanken ein Fehler, da alle Staatsaufsicht grobe Statutenwidrigkeiten nicht hatte verhindern können?

Die Gegner der kolonialen Lokalbanken wollten eine einzige grosse Kolonialbank in Paris mit Filialen in den verschiedenen französischen Kolonien an die Stelle der fünf alten Kolonialbanken setzen.¹⁾ Die neue Kolonialbank hätte, da sie ihren Sitz in Paris haben sollte, die reichen Kapitalien des Mutterlandes den Kolonien dienstbar machen können. Aber die Anhänger einer solchen Zentralbank vergassen, dass die Kolonien schon das Maximum dessen, was sie an Kredit brauchen konnten, erhalten hatten und dass bei den beschränkten Mitteln und Bedürfnissen der nicht mehr sehr entwicklungsfähigen Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion eine stark vermehrte Kapitalzufuhr eine unproduktive Kreditgewährung bedeutet haben würde. Zudem war noch zu berücksichtigen, dass die Entschädigungsberechtigten 1851 zwangsweise Aktionäre der Kolonialbanken geworden waren; sie hatten somit ein gewisses historisches Recht auf eine eigene Bank, d. h. Kolonialbank und Kolonie gehörten zusammen, umsomehr, als zwischen den einzelnen Kolonien keine oder geringe Interessensgemeinschaft bestand.

Man war sich also bald darüber einig, dass die Kolonialbanken Lokalbanken bleiben mussten. Aber ohne das Notenrecht waren sie nicht im Stande, ihre Aufgaben zu erfüllen. Und das Notenrecht zog wiederum mit Notwendigkeit eine gewisse Staatsaufsicht nach sich. Die ganze Frage der Reform der Kolonialbanken konzentrierte sich daher in dem Problem, wie es zu erreichen wäre, die Aufsicht des Staates über die Kolonialbanken wirksamer zu gestalten, ohne durch zu enge Statuten-

¹⁾ Denizet a. a. O. S. 236 f.

bestimmungen die Bewegungsfreiheit der Banken einzuschränken und ihnen damit die Lebensader zu unterbinden. Die Kontrolle des Staates über die Kolonialbanken sollte bestehen bleiben. War das aber nicht auch möglich ohne Einmischung des Staates in die innere Bankleitung. Nach den Statuten von 1851 und 1874 hatte der Präsident der französischen Republik den Direktor der Kolonialbanken zu ernennen. Von den vier Verwaltern, die zusammen mit dem Direktor den Verwaltungsrat der Bank bildeten, war einer kraft Gesetzes ein kolonialer Finanzbeamter (*trésorier de la colonie*). Unter fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates gab es also zwei Beamte, die in unmittelbarer Abhängigkeit von der Regierung standen. Damit war ein Teil der Verantwortung für die Leitung der Bankgeschäfte auf die (französische) Regierung abgewälzt. Das durfte nicht sein, schon im Interesse der Aktionäre. Der koloniale Finanzbeamte war nicht nur gesetzlicher Verwalter, er war zugleich auch gesetzlicher Zensor (der Zensor entspricht etwa unserem Aufsichtsrat). Also Leitung und Kontrolle der Bank ward hier in einer Hand vereinigt. Es war das ein Missstand, der unbedingt zu beseitigen war. Die Losung konnte nur lauten: Zurückdämmung des Regierungseinflusses auf die Bankleitung unter Verschärfung ihrer Aufsichtsrechte. Ein Blick auf die Gesetzgebung zeigt, dass dieser Reformweg schliesslich beschritten wurde, freilich nicht in der vollen wünschenswerten Konsequenz.

Nach eingehenden Beratungen seitens einer ausserparlamentarischen Kommission 1894 und seitens verschiedener parlamentarischer Kommissionen, die von 1895 bis 1900 in fünf grossen Berichten eine genaue Darstellung der Entwicklung der Kolonialbanken auf Grund des amtlichen Quellenmaterials gaben, wurde 1901 endlich das neue Kolonialbankgesetz in der Fassung des letzten Kommissionsentwurfes angenommen und unter dem 13. Dezember 1901 verkündet. Von 1894 bis 1901 hatte man das Privileg der Banken fortgesetzt um ein Jahr erneuern müssen. Um nun die Gültigkeit der nur durch Dekrete erfolgten Verlängerungen des Privilegs in zweifelfreier Weise festzustellen, wurden im Artikel 16 des Gesetzes von 1901 die

Bestin
Dekre
I
Bank
Die I
orden
ihre I
Auch
Liqui
prinz
hörte
stark
Noten
Verw
unabl
Bank
Lage
Jahre
widri
zwin
jede
verbo
rein
Jahre

dem
lich
wird
blik
keine
des
alten
könn

setzg
Gren
für

Bestimmungen der verschiedenen von 1894 bis 1901 erlassenen Dekrete ausdrücklich aufrecht erhalten.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1901 betrifft nur die (vier) Banken von Martinique, Guadeloupe, Réunion und Guyane. Die Bank von Sénégal hatte am 25. 1. 1901 in einer ausserordentlichen Generalversammlung die Liquidation der Bank und ihre Fusion mit einer neuen Bank von Westafrika beschlossen. Auch 1901 galt es, einige Gesetzeslücken auszufüllen, z. B. das Liquidationsverfahren zu regeln. Die Hauptsache war aber die prinzipielle Reform im Gesetze. Der Schatzmeister der Kolonie hörte auf, gesetzlicher Verwalter der Bank zu sein. Da er aber stark interessiert ist an der Notenausgabe der Bank, weil die Noten Kassenkurs besitzen, so soll er fortan jeder Sitzung des Verwaltungsrats beiwohnen dürfen; er kann sich da ein völlig unabhängiges Urteil bilden, weil er nicht mehr Verwalter der Bank, also nicht mehr wie früher selbst Partei ist. Die ungünstige Lage, in der sich einzelne Kolonialbanken gegen Ende der 90er Jahre befanden, war zum Teil die Folge einer Reihe statutenwidriger Handlungen. Um die Beobachtung der Statuten zu erzwingen, soll in Zukunft bei einem Statutenverstoss der Bank jede Dividendenverteilung für die laufende Geschäftsperiode verboten sein. Die Inspektion der Kolonialbanken, die früher rein fakultativ war, ist jetzt obligatorisch und hat alle zwei Jahre zu erfolgen.

Um die Einheitlichkeit der Bankleitung zu sichern, ist dem Direktor der Kolonialbanken das Ernennungsrecht bezüglich der Bankbeamten gegeben worden. Der Direktor selbst wird nach wie vor von dem Präsidenten der französischen Republik ernannt. Auch die Aufrechterhaltung der Vorschrift, dass keine Dividendenverteilung stattfinden kann ohne Zustimmung des Gouverneurs der Kolonie, zeigt, dass man sich von dem alten Bevormundungssystem noch immer nicht hat freimachen können.

Im Gegensatz zum Jahre 1874 überwog 1901 beim Gesetzgeber die Neigung, der Tätigkeit der Kolonialbanken engere Grenzen zu ziehen. Demgemäss wurde die Beleihungsgrenze für einzelne Pfänder herabgesetzt und den Banken das Recht

genommen, ihre Kapitalien in kolonialen Kommunalanleihen anzulegen, weil damals die Bezahlung der Annuitäten seitens der Kommunen infolge ihrer schlechten Finanzlage stockte und dies eine anormale Festlegung der Aktiva der Bank zur Folge hatte. Auf der anderen Seite sind manche Vorschläge, die im Interesse der Banken gemacht waren, z. B. den Kolonialbanken die Annahme verzinslicher Depositen oder die Ausgabe langfristiger Obligationen zu gestatten,¹⁾ unberücksichtigt geblieben. Trotz alledem bedeutet das Kolonialbankgesetz von 1901 gegenüber den früheren Gesetzen einen entschiedenen Fortschritt.

Nachdem wir im Vorhergehenden einen Überblick über die mehr als fünfzigjährige französische Kolonialbankgesetzgebung gegeben haben, ist es Zeit, auf das Wesen der Kolonialbanken näher einzugehen.

2. Kapitel.

§ 4.

Die Verfassung der Kolonialbanken.

Gemäss Artikel 2 der Statuten sind die Kolonialbanken Diskont- und Darlehensbanken, und zwar Aktiengesellschaften. Ihr Sitz ist Fort de France²⁾ auf Martinique, Point à Pitre auf Guadeloupe, St. Denis auf Réunion, Cayenne in Guyane und St. Louis in Sénégäl. Die Banken können auch an anderen Punkten ihrer Kolonie Niederlassungen gründen. Doch ist die Genehmigung des Kolonialministers einzuholen.

Das den Kolonialbanken verliehene Notenprivileg macht eine Bestimmung über die Dauer der Bank nötig. Der Kommissionsentwurf 1895 schlug dem alten Brauche entsprechend eine Verlängerung des Privilegs um abermals zwanzig Jahre vor. Dieser Zeitraum erschien der Kommission 1900 zu gross mit Rücksicht auf die Veränderungen, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kolonien in dieser Zeit eintreten könn-

¹⁾ Denizet a. a. O. S. 212.

²⁾ Bis 1905 war es St. Pierre.

ten: I
um zel
D
für die
für die
zuletzt
in Akt
versch
innert,
von R
ein Ac
eine d
bestim
ihrer e
könnte
bis zu
i. Jan
werden

18
das so
drei
durfte
Aktien
den S
vielmel
jede A
Réunio
kritisch
Noten
Geldbe
Direkte
versam
len wa
zuzusch
Réunio

¹⁾ A
²⁾ F

ten. Das Privileg der vier Kolonialbanken wurde deshalb nur um zehn Jahre verlängert; es läuft am 31. Dezember 1911 ab.

Das Kapital der Kolonialbanken beträgt je drei Millionen fr. für die Banken von Martinique, Guadeloupe, Réunion und 600 000 für die Bank von Guyane. Auch die Bank von Sénégal hatte zuletzt ein Kapital von 600 000 fr. Das Bankkapital zerfällt in Aktien von je 500 fr. Doch hat der Nominalwert der Aktien verschiedene Wandlungen durchgemacht. Wie man sich erinnert, wurde das Kapital der Kolonialbanken durch Apports von Rentenbriefen gebildet. Naturgemäss ergab nicht immer ein Achtel der Entschädigung, die einem jeden Pflanzer zukam, eine durch 500 teilbare Summe. Man musste daher 1851 bestimmen, dass die Aktien im Nominalwerte von 500 fr. bei ihrer ersten Ausgabe in Teilaktien von je 50 fr. zerlegt werden könnten. 10 solcher Teilaktien konnten in einer Hand vereinigt bis zum 1. Januar 1855 (in Guyane und Senegal bis zum 1. Januar 1857) gegen eine Vollaktie von 500 fr. umgetauscht werden.¹⁾

1899 beschloss die Bank von Réunion, ihr Kapital, das seit 1884 auf vier Millionen fr. erhöht war, auf drei Millionen fr. herabzusetzen. Nach den Statuten durfte das nicht durch Verminderung der Zahl der Aktien geschehen; man hätte dadurch die Aktionäre einer wilden Spekulation ausgesetzt. Eine Kapitalvermindung sollte vielmehr erfolgen durch Barrückzahlung eines Teils der auf jede Aktie gemachten Einzahlungen. Das hätte die Bank von Réunion 1899 bei ihrem sehr knappen Metallvorrat in eine kritische Lage gebracht und zugleich eine Einschränkung des Notenumlaufs nötig gemacht in einem Augenblicke, wo der Geldbedarf der Kolonie sehr gross war. Auf Vorschlag des Direktors der Bank von Réunion beschloss daher die Generalversammlung, die 125 fr., welche auf jede Aktie zurückzuzahlen waren, nicht in bar auszuzahlen, sondern dem Reservefonds zuzuschreiben.²⁾ Seitdem haben die Aktien der Bank von Réunion einen Nominalwert von nur 375 fr.

¹⁾ Art. 7—8 der Statuten 1851.

²⁾ Renaud a. a. O. S. 37 ff.

Eine Änderung in der Höhe des Bankkapitals kann nur durch Dekret ausgesprochen werden. Wird das Kapital erhöht, so bestimmt der Generalversammlungsbeschluss den Teil des Reservefonds, der zu den Einzahlungen auf die neuen Aktien verwendet werden darf. Bei einer Verminderung des Kapitals darf die Zurückzahlung 125 fr. pro Aktie nicht übersteigen.¹⁾ Die Aktien waren ursprünglich vertreten durch Rentenbriefe, deren Verpfändung und Veräusserung verboten war. Als dies Verbot 1851 aufgehoben wurde, haben die verschiedenen Banken nacheinander ihre Rentenbriefe verpfändet oder gar veräussert.²⁾ 1862 besass die Bank von Sénégal keine Rentenbriefe mehr; ihr Aktienkapital war ein reines Betriebskapital geworden, das durch den Metallgeldvorrat der Bank vertreten ward. Seit der Zeit beginnt eine Rückentwicklung. Die Banken kauften ihre Rentenbriefe wieder an und behielten sie auch dann noch, als die ursprünglich 5prozentigen Renten nacheinander in 4½prozentige und 3prozentige verwandelt und für amortisabel erklärt wurden. Damit war das Kapital der Kolonialbanken wieder ein Garantiekapital geworden. Auch ein Teil der Reserven der Banken ist in Rentenbriefen angelegt.

Die Aktien der Kolonialbanken sind Namenaktien. Zur Eigentumsübertragung innerhalb der Kolonie genügt eine schriftliche Abtretungserklärung des Anteilseigners oder seines Bevollmächtigten und Eintragung in das Aktienbuch der Bank.³⁾ Soll eine Aktie nach Frankreich übertragen werden, so muss ihr Eigentümer sie bei der Bank hinterlegen, wobei diese ihm eine Anweisung an den Zentralgeschäftsführer der Kolonialbanken in Paris aushändigt. Der Zentralgeschäftsführer stellt dann gegen Vorweisung der Anweisung einen neuen Aktienschein aus, der aber nur in Paris übertragbar ist.⁴⁾ Der alte Aktienschein wird von der Bank vernichtet. In der eben angegebenen Weise können die nach Frankreich über-

¹⁾ Art. 2 Gesetz 1901.

²⁾ Vergl. Bericht der Überwachungskommission (Ü. Ko.) 1861/63.

³⁾ Statuten 1901 Art. 7, 8.

⁴⁾ Dekret vom 17. November 1852 Art. 9.

tragene
zurück
Aktien
Aktionä
Sie kon
denden
Aktient
Teile c
zwische
in den
2325
Auch
waren
zogen,
in den
Hälfte
sich in
waren.
actions
aus. I
übertra
nicht g
Denn si
in Séné
dem A
zu erha
Ge
(am 30
abgesch
Di
falltage
einem
eingest
Reinge
zahlten

¹⁾ V
²⁾ V

tragenen Aktien dort weiterbegeben oder wieder in die Kolonie zurück übertragen werden. Durch die Übertragbarkeit der Aktien nach Frankreich wurde den in Frankreich wohnenden Aktionären der Kolonialbanken ein grosser Dienst erwiesen. Sie konnten nun ihre Aktien in Frankreich haben, dort die Dividenden erheben und am Sitz der Zentralgeschäftsstelle ihren Aktienbesitz übertragen. Diese Vorteile kamen einem grossen Teile der Aktionäre zu gute. Denn infolge der Differenz zwischen dem Landeszinsfusse in Frankreich und demjenigen in den Kolonien waren schon 1854 beispielsweise in Martinique 2325 von 6000 Aktien nach Frankreich übertragen.¹⁾ Auch behielten die Kreolen, die wohlhabend geworden waren und sich in ihren alten Tagen nach Frankreich zurückzogen, ihren Aktienbesitz bei, da sie noch grosse Interessen in den Kolonien hatten. So kam es, dass 1892 mehr als die Hälfte der Aktien der Banken von Martinique und Guadeloupe sich in Frankreich befanden, d. h. sogenannte actions d'Europe waren.²⁾ In Réunion und Guyane dagegen machten die actions d'Europe nicht viel mehr als ein Drittel aller Aktien aus. Die Aktien der Bank von Sénégal sind nie nach Europa übertragen worden. Sie wurden auch in der Kolonie selbst nicht gehandelt, sondern blieben meist in denselben Händen. Denn sie gehörten zum grossen Teil französischen Kaufleuten, die in Sénégal grosse Handelsinteressen hatten und daher den mit dem Aktienbesitz verbundenen wirtschaftlichen Einfluss sich zu erhalten wünschten.

Gemäss Art. 25 der Statuten von 1901 werden alle 6 Monate (am 30. 6. und am 31. 12.) die Bücher und Konti der Bank abgeschlossen, bilanziert und das Ergebnis festgestellt.

Die ausstehenden Forderungen, d. h. solche, die am Verfalltage nicht beglichen worden sind, dürfen dabei höchstens zu einem Fünftel ihres Nominalwerts in die Aktiva der Bankbilanz eingestellt werden. Von dem während des Semesters erzielten Reingewinn soll zunächst eine Summe = $\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Grundkapitals dem Reservefonds zugewiesen werden.

¹⁾ Vergl. Bericht der Ü. Ko. 1853/55.

²⁾ Vergl. Bericht der Ü. Ko. 1892/93.

Jede Aktiengesellschaft hat nach dem französischen Aktiengesetz von 1867 einen Reservefonds zu bilden, dessen gesetzliches Minimum ein Zehntel des Grundkapitals beträgt. Der Spekulationscharakter der Kolonialbanken veranlasste den Gesetzgeber dieses Minimum für die Kolonialbanken auf die Hälfte ihres Grundkapitals zu erhöhen. Dieses Minimum von $\frac{1}{2}$ des Grundkapitals war aber bis 1901 zugleich ein gesetzliches Maximum, da Art. 27 der Statuten bestimmte, dass, sobald der Reservefonds die Hälfte des Grundkapitals erreicht habe, jede weitere Zuwendung an ihn aufzuhören habe. Das Gesetz von 1901 gestattet dagegen in diesem Falle die Begründung ausserordentlicher Reserven und zwar 1) zur Amortisation der Immobilien und des Mobiliars der Bank, 2) zur Ergänzung der Dividende auf fünf Prozent, falls der erzielte Reingewinn nur eine geringere Ausschüttung zulässt, und 3) zur Bildung einer Pensionskasse für die Bankangestellten. Die unter No. 2 erwähnte Reserve verdient eine besondere Beachtung. Aus dem Reingewinn soll nach Abzug einer Summe gleich $\frac{1}{2}$ Prozent des Grundkapitals, welche pro Semester dem Reservefonds zuzuwenden ist, eine erste Dividende von fünf Prozent des Aktienkapitals verteilt werden. Reicht der Gewinn dazu nicht aus, so darf die Dividende bis zu fünf Prozent erhöht werden und zwar durch Entnahmen aus dem unter No. 2 genannten ausserordentlichen Reservefonds und mangels eines solchen aus der statutarischen Reserve, vorausgesetzt, dass diese dadurch nicht unter die Hälfte ihres gesetzlichen Minimums sinkt. Der nach Verteilung von fünf Prozent Dividende noch etwa vorhandene Gewinn kann zur Hälfte als zweite Dividende verteilt werden. Von der anderen Hälfte sollen zwei Zehntel dem Direktor und den anderen Bankbeamten und acht Zehntel der Reserve zugewiesen werden. Sobald diese ihr statutarisches Minimum erreicht hat, kommt dem Direktor und den Bankbeamten die volle Hälfte des Teiles des Reingewinns zu, der nach Verteilung von fünf Prozent Dividende übrig bleibt, und zwar ist sie zu gleichen Teilen an den Direktor einerseits und die übrigen Bankbeamten andererseits zu verteilen.

¹⁾ Statuten 1901 Art. 25.

Kolonialbank
recht a
wurde
bei Vor
verstös
lonialm
Stellt
gilt de
enthob
auch n
Da
gen des
sächlich
Die Al
Bankdi
selbst v
leitung

Di
treten
nur di
zehn A
zehn A
durch
Genera
anderen
hat sov
zu Tag
dert, d
ter mel

Di
versam
Aktien
es geni
versam

¹⁾ S
²⁾ S

Keine Dividende darf ohne Zustimmung des Gouverneurs der Kolonie verteilt werden.¹⁾ Da die Gouverneure von ihrem Veto-recht aus eigenem Antriebe fast keinen Gebrauch gemacht hatten, wurde ihnen in den neuen Statuten von 1901 die Pflicht auferlegt, bei Vorliegen bestimmter, im Gesetz näher bezeichneter Statuten-verstöße jede Dividendenverteilung zu verbieten, bis der Kolonialminister über den Fall eine Entscheidung getroffen hat. Stellt diese einen solchen Verstoß gegen die Statuten fest, so gilt der Verwaltungsrat von Rechts wegen als seines Amtes enthoben und es hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden; auch muss dann jede Dividenden-Verteilung unterbleiben.

Das Verbot der Dividendenverteilung gibt den Anordnungen des Gesetzes eine gewisse Sanktion; es bestraft aber hauptsächlich die Aktionäre für Vergehen des Verwaltungsrates. Die Aktionäre sind somit genötigt, die Geschäftsführung der Bankdirektoren und Verwalter scharf zu überwachen, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Ihren Einfluss auf die Bankleitung üben sie durch die Generalversammlung aus.

Die Gesamtheit der Aktionäre der Kolonialbank wird vertreten durch die Generalversammlung. Auf ihr haben aber nur diejenigen Aktionäre Sitz und Stimme, die mindestens zehn Aktien besitzen. Doch können Eigner von weniger als zehn Aktien, die aber zusammen zehn Aktien besitzen, sich durch einen unter ihnen vertreten lassen.¹⁾ Jedes Mitglied der Generalversammlung kann sich auf dieser nur durch einen anderen Aktionär der Bank vertreten lassen. Jeder Aktionär hat soviel Stimmen, als er je zehn Aktien besitzt. Das hierin zu Tage tretende plutokratische Prinzip wird dadurch gemildert, dass niemand in eigenem Namen oder als Bevollmächtigter mehr als zehn Stimmen haben kann.²⁾

Die Eigner von actions d'Europe, die sich auf der Generalversammlung vertreten lassen wollen, brauchen nicht mehr ihre Aktien beim Zentralgeschäftsführer in Paris zu hinterlegen; es genügt vielmehr seit 1901 zur Vertretung auf der Generalversammlung eine fünfzig Tage vor der Generalversammlung

¹⁾ Statuten 1901 Art. 28.

²⁾ Statuten Art. 30.

von dem Zentralgeschäftsführer ausgestellte Bescheinigung über den Aktienbesitz des betreffenden Aktionärs.¹⁾ Freilich darf dieser Aktienbesitz vor Schluss der Generalversammlung nicht übertragen werden. Da eine solche Übertragung, wie wir schon oben sahen, in Europa nur durch den Zentralgeschäftsführer erfolgen kann, so ist die Bank gegen Fälschung und Missbrauch hinlänglich geschützt.

Die Leitung der Bank ist einem Verwaltungsrate anvertraut, der aus einem Direktor und vier Verwaltern besteht.²⁾

Der Verwaltungsrat trifft alle Verfügungen in der inneren Bankverwaltung; er setzt den Diskontsatz und den Zinsfuß für Darlehen, die Provisionen für Wechsel- und Kommissionsgeschäfte fest, desgleichen die Gebühren für Dépôts; er entscheidet, welche Wechsel und Schuldscheine zum Diskont zugelassen werden können, ohne dass er eine Zurückweisung vom Diskont zu begründen brauchte; er bestimmt die Höhe des jeweiligen Notenumlaufs innerhalb der statutarischen Grenzen. Er wacht darüber, dass die Bank keine anderen als die ihr durch die Statuten erlaubten Geschäfte macht.³⁾ Der Verwaltungsrat als solcher bestimmt also die Richtlinien für den Verkehr mit der Kundschaft wie für den inneren Bankbetrieb. Da die vier Verwalter von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden, so haben die Aktionäre innerhalb des Verwaltungsrates entscheidenden Einfluss. Aber diesem Verwaltungsrat sind manche wichtige Befugnisse versagt. So wird der Direktor nicht von ihm gewählt, sondern auf Vorschlag einer Überwachungskommission vom Präsidenten der französischen Republik ernannt.⁴⁾ Um ihm dem Verwaltungsrate gegenüber eine selbständige Stellung zu geben, wurde bestimmt, dass der Kolonialminister, nicht der Verwaltungsrat, das Gehalt des Direktors festzusetzen hat. Der Direktor hat aber auch positive Machtmittel dem Verwaltungsrate gegenüber: er ernennt und entlässt die Bankbeamten, die dadurch ganz von ihm abhängig

¹⁾ Statuten 1901 Art. 29.

²⁾ Statuten Art. 36.

³⁾ Statuten Art. 37.

⁴⁾ Statuten Art. 42.

sind. De
die Besch
lung ausz
indirekt e
soll, mit
der Direk
Ferner 1
Diskont-
Direktor
selindoss

Som
fassende
üben kör
Reingewi
Direktor
sein mus
interessie
ständige
jederzeit
blik abge
Kolonie
kannt. ²⁾
von eine
Stellung

Dem
einer vor
Jahre ge
eigen hal
und die
von Rech
benannte
gen des
Stand ge

¹⁾ Sta

²⁾ Sta

³⁾ Sta

⁴⁾ Sta

sind. Der Direktor ist nominell nur ein Organ der Bank, das die Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Generalversammlung auszuführen hat. Doch steht ihm gegen diese Beschlüsse indirekt ein Veto zu, da jeder Beschluss, der ausgeführt werden soll, mit der Unterschrift des Direktors versehen sein muss und der Direktor zur Unterschrift nicht gezwungen werden kann. Ferner bedürfen die wichtigsten Geschäfte der Bank: die Diskont- und Darlehensgeschäfte seiner Zustimmung. Der Direktor hat alle Korrespondenz, Verträge, Quittungen, Wechselindossamente, Tratten und Anweisungen zu zeichnen.¹⁾

Somit besitzt der Direktor der Kolonialbanken recht umfassende Befugnisse, die er sehr zum Schaden der Bank ausüben könnte. Daher sucht man ihn durch Beteiligung am Reingewinn der Bank sowie durch die Bestimmung, dass der Direktor Eigner von mindestens zwanzig Aktien seiner Bank sein muss,²⁾ unmittelbar am Wohl und Wehe der Bank zu interessieren. Ein weiteres Gegengewicht gegen die Selbstständigkeit des Direktors ist die Bestimmung, dass der Direktor jederzeit durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik abgesetzt, ja in dringenden Fällen auch vom Gouverneur der Kolonie ohne weiteres seines Amtes zeitweise enthoben werden kann.³⁾ Hierdurch wird der Direktor unmittelbar abhängig von einer vorgesetzten Verwaltungsbehörde; er erhält die Stellung eines Staatsbeamten.

Dem Verwaltungsrate zur Seite stehen zwei Zensoren;⁴⁾ einer von ihnen wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt; er muss wie die vier Verwalter zehn Aktien zu eigen haben, die während seiner Amtszeit unveräusserlich sind und die voll einbezahlt sein müssen. Der zweite Zensor ist von Rechts wegen ein durch den französischen Finanzminister benannter Finanzbeamter der Kolonie. Dieser hat allen Sitzungen des Verwaltungsrates beizuwohnen und ist dadurch in Stand gesetzt, die Banktätigkeit genau zu verfolgen. Die Auf-

1) Statuten 1901 Art. 43'45.

2) Statuten Art. 47.

3) Statuten Art. 46.

4) Statuten Art. 36.

gabe der beiden Zensoren ist nun, darüber zu wachen, dass die Statuten der Bank genau befolgt werden. Sie haben den Kassen- und Wechselbestand der Bank nachzusehen und die Geschäftsbücher auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sie sollen der regelmässig Anfang Juli zusammentretenden Generalversammlung Rechenschaft geben über ihre Tätigkeit und eventuelle Vorschläge unterbreiten.¹⁾ Neben den Zensoren kennt das Gesetz von 1901 noch besondere Inspektoren. Die Kolonialbanken müssen alle zwei Jahre auf ihre Kosten inspiziert werden durch Inspektoren der Kolonie, die eigens zu diesem Zwecke ausgewählt sind, also Zeit haben, sich auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Damit ist der Haupteinwurf, der gegen die frühere Aufsichtstätigkeit erhoben wurde, sie sei nicht sachverständigen Leuten anvertraut, entkräftet. Die Kolonialinspektoren prüfen die Banklage nach den ihnen vom Finanzminister gegebenen Instruktionen und senden ihre Berichte über das Prüfungsergebnis dem Kolonialminister und dem Finanzminister ein.²⁾

Als dritte Aufsichtsbehörde ist noch die Überwachungskommission der Kolonialbanken in Paris zu nennen, die neun Mitglieder zählt.³⁾ Sie hat dem Präsidenten der französischen Republik alljährlich Bericht zu erstatten über ihre Aufsichtstätigkeit sowie über die allgemeine Lage der Banken. Der Bericht wird im Journal officiel abgedruckt. Die Kommission hat nicht die Aufgabe und das Recht, in die Verwaltung und Leitung der Bank einzugreifen. Sie soll nur dem Kolonialministerium Verbesserungsvorschläge unterbreiten und auf Mängel der Statuten sowie auf Gesetzeswidrigkeiten in der Bankleitung aufmerksam machen. Wenn die Überwachungskommission trotzdem oft ihren Willen durchsetzte und gewisse Massnahmen der Banken erzwang, so verdankte sie das in erster Linie ihrer sachverständigen Einsicht und ihrer im allgemeinen durchaus zutreffenden Beurteilung der Verhältnisse. Natürlich war es ihr bei der weiten Entfernung von den Kolonien nicht möglich, stets das

1) Statuten 1901 Art. 52/55.

2) Statuten Art. 56.

3) Gesetz 1874 Art. 15.

Richtige zu treffen. Der einzige Vorwurf fast, den man der Kommission machen könnte, ist der, dass ihre Warnungen und Ratschläge leider meist zu spät kommen. Die Überwachungskommission stand ebenso oft vor faits accomplis, ehe sie noch hatte einschreiten können. Der eben gerügte Mangel fällt also der Kommission nicht zur Last. Diese Einrichtung hat sich im Gegenteil vollauf bewährt.

Wir rekapitulieren: Die Kolonialbanken sind Privatbanken; denn ihr Kapital gehört privaten Anteilseignern, die bis zur Höhe ihres Anteils für die Bankverbindlichkeiten haften, und die Aktionäre haben durch die Generalversammlung und den Verwaltungsrat Einfluss auf den Gang der Bankgeschäfte. Doch sind ihre Rechte und Befugnisse im Vergleiche mit dem bei uns geltenden Aktienrechte stark beschränkt und zwar zu gunsten des Staates.

Auch haben die Aktionäre keine Möglichkeit, einseitig die Statuten abzuändern.

All dies erklärt sich aus folgendem:

a. Die Kolonialbanken sind errichtet nicht durch Rechtsgeschäft privater Gründer, sondern durch einen Akt der Staatsgewalt.

b. Organisation und Statuten der Bank sind durch Gesetze festgelegt und nur durch Gesetze abänderbar.

c. Der Direktor der Kolonialbanken, der den massgebendsten Einfluss in der Bankleitung hat, ist ein Staatsbeamter.

d. Auch die Bankkontrolle durch Zensoren, Inspektoren und Überwachungskommission ist in der Hauptsache eine staatliche Angelegenheit.

Wenn wir noch das Notenprivileg der Kolonialbanken in Betracht ziehen, das weiter unten zu behandeln sein wird, so können wir sagen: Die Kolonialbanken sind privilegierte Privatbanken, die unter staatlichem Einfluss und staatlicher Aufsicht stehen.

Es ist wohl nicht zu leugnen, dass bei den französischen Kolonialbanken an Überwachung und Beaufsichtigung des Guten zu viel geschehen ist. Immerhin ist zu bedenken, dass eine strenge

Aufsicht wegen des Notenausgaberechts wohl am Platze war und sich auch dadurch noch rechtfertigte, dass der Staat den Banken bei ihrer Errichtung ganz bestimmte Ziele gesetzt hatte, die mit eng begrenzten Mitteln erreicht werden sollten.

Das führt uns zur Erörterung des Geschäftskreises der Kolonialbanken.

3. Kapitel.

Der Geschäftskreis der Kolonialbanken insbesondere.

Ein Grundsatz beherrscht die Geschäftstätigkeit der Banken: sie dürfen unter keinen Umständen andere als die ihnen durch die Statuten erlaubten Geschäfte machen.¹⁾ Der Geschäftskreis der Kolonialbanken ist also begrenzt, wie dies bei den Notenbanken der Fall zu sein pflegt.

Die Banken haben ganz allgemein gesprochen u. a. auch die Aufgabe, die in einer Volkswirtschaft frei verfügbaren Kapitalien an sich zu ziehen, um sie an Kapitalbedürftige wieder zu verteilen. Die verschiedenen Arten der auf die erstgenannte Aufgabe gerichteten Tätigkeit fasst man zusammen unter dem Namen: Passivgeschäfte. Hier macht die Bank in den verschiedensten Formen Anleihen beim Staat oder Publikum. Der Verteilung der so gesammelten Kapitalien dienen die sogenannten Aktivgeschäfte, mittelst deren die Bank ihre Kapitalien nutzbringend und werbend anlegt. Die Passivgeschäfte sind nur das Mittel, die Aktivgeschäfte dagegen der Zweck der Banktätigkeit. Doch verlangt die goldene Bankregel, dass sich die Aktivgeschäfte nach den Passivgeschäften richten. Darüber später mehr. Hier gilt es, festzustellen, welches die Aktiv- und welches die Passivgeschäfte der Kolonialbanken sind.

¹⁾ Statuten 1901 Art. 9.

Wenn wir den Artikel 10¹⁾ der Bankstatuten, der die Geschäfte der Banken aufzählt, durchgehen, so finden wir folgende Aktivgeschäfte: Das Diskontgeschäft (Art. 10, 1, 2) zusammen mit dem Ankauf von Wechseln (Art. 10, 2), ferner die Darlehensgeschäfte des Art. 10, 3, das aktive Kontokorrentgeschäft, bestehend in Auszahlungen auf Effekten, die der Bank eingehändigt sind, in der Besorgung von Aufträgen und Bezahlung von Checks und Anweisungen (Art. 10, 4); sodann das

1) Art. 10 lautet:

Die Bankgeschäfte bestehen darin:

1. Eigene Wechsel oder Tratten mit 2 oder mehr Unterschriften, die an ihrem Ausstellungsorte zahlbar sind, zu diskontieren.

2. Direkte oder an Order gestellte Tratten oder Anweisungen auf Frankreich oder das Ausland zu begeben, zu diskontieren oder zu kaufen.

3. Vorschüsse zu geben auf handelsmässige oder nicht handelsmässige Schuldscheine, welche garantiert sind:

a) durch Warrants oder Lagerscheine von Waren, die hinterlegt sind in öffentlichen Lagerräumen oder in privaten Räumen, deren Schlüssel der Bank regelrecht eingehändigt sind;

b) durch Abtretung der Ernte auf dem Felde;

c) durch Konnossemente, die an Order gestellt und regelrecht indossiert sind;

d) durch Abtretung von Rentenbriefen, Aktien der Bank oder durch Wertpapiere, welche die Bank von Frankreich als Sicherheit für Vorschüsse zulässt;

e) durch Hinterlegung von Barren, Münzen oder Gegenständen von Gold und Silber.

4. Für Rechnung von Privaten oder von öffentlichen Anstalten Ein- und Auszahlungen auf Effekten, die der Bank eingehändigt sind, zu besorgen und alle Anweisungen und Aufträge zu bezahlen.

5. Gegen eine Verwahrungsgebühr in Empfang zu nehmen freiwillige Dépôts von Schuldtiteln, Barren, Münzen und Gegenständen von Gold oder Silber.

6. Alle vom Staat oder von der Kolonie eröffneten Anleihen zu zeichnen bis zur Höhe der Reservefonds.

7. Mit Ermächtigung des Kolonialministers die auf öffentliche in der Kolonie oder in Frankreich eröffnete Anleihen gezeichneten Beträge entgegenzunehmen.

8. Noten, die dem Inhaber auf Sicht zahlbar sind, ferner eigene Wechsel, Tratten oder Anweisungen auszugeben.

9. Handel zu treiben mit gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber.

Subskriptionsgeschäft (Art. 10, 6), das gleichsam auch ein Kauf von Effekten ist. Zweifelhaft kann die Natur des Handels mit Edelmetallen (Art. 10, 9) sein. Doch wird man den Kauf von Edelmetallen zu den Aktivgeschäften rechnen dürfen (und ihren Verkauf zu den Passivgeschäften), denn ein Kauf, z. B. von Goldbarren, kann angesehen werden als ein Darlehen, bei dem infolge einer *clausula commissoria* das Pfand, hier die Goldbarren, an die Stelle der ursprünglich zurückzuzahlenden Darlehenssumme getreten ist.

Zu den Passivgeschäften der Kolonialbanken gehört: Das Depositengeschäft (Art. 10, 5), desgleichen die Annahme der auf öffentliche Anleihen gezeichneten Beträgen (Art. 10, 7), die Rückdiskontierung und der Verkauf von Wechseln, vor allem aber die Ausgabe von Noten, Anweisungen, Solawechseln und Tratten (Art. 10, 8). In der Praxis sind Aktiv- und Passivgeschäfte nicht so scharf wie hier getrennt, sondern eng miteinander verknüpft, meist durch den Kontokorrentverkehr zwischen der Bank und ihren Kunden.

Es könnte scheinen, also ob wir bei Aufzählung der Passivgeschäfte der Kolonialbank das ursprünglichste und augenscheinlichste vergessen hätten: die Einzahlungen der Aktionäre auf die Aktien der Bank. Das Grundkapital ist doch die erste Anleihe, welche die Bank beim Publikum macht, freilich nicht immer die bedeutendste. Trotzdem können wir das Grundkapital bei Betrachtung der Passivgeschäfte ausser acht lassen, denn es ist bei den fünf Kolonialbanken kein Betriebskapital, das seinen Gegenwert in dem Wechsel- und Metallbestande der Bank fände, sondern tatsächlich ein Garantiekapital, das zur Deckung der Notenausgabe dient und in Rentenbriefen angelegt ist. Es hat somit einmal zu einem Aktivgeschäft, nämlich zum Ankauf öffentlicher Anleihen, gedient, kommt aber für die Geschäftstätigkeit der Bank unmittelbar nicht in Betracht.

§ 5.

Passivgeschäfte der Kolonialbanken.

Das hauptsächliche Passivgeschäft der Kolonialbanken ist ihre Notenausgabe.

1. Wie schon öfter angedeutet, sind die fünf Kolonialbanken

unter Ausschluss aller anderen Kreditanstalten ermächtigt, in der Kolonie, in der sie errichtet sind, Noten auf den Inhaber in Höhe von 500, 100, 25 und 5 fr. auszugeben. Die Noten sind auf Sicht zurückzahlbar am Sitze der Bank, die sie ausgegeben hat. Doch brauchen die 5 fr.-Noten nur in Beträgen von 25 fr. zurückgezahlt zu werden. An diese 5 fr.-Noten knüpft sich eine lange Geschichte. Das Gesetz von 1851 (Art. 5) hatte ihre Ausgabe nicht gestattet, obwohl sie schon 1849 in den französischen Antillen von den dort provisorisch eingerichteten *caisses de prêts sur dépôts de denrées* ausgegeben und selbst bei den Schwarzen sehr beliebt waren. Die 5 fr.-Noten drangen freilich mehr in den Verkehr ein als die Noten, welche auf grössere Summen lauten, und man fürchtete, dass jene bei einer Panik haufenweise zur Bank zurückströmen und dadurch den Metallvorrat der Bank in kritischer Zeit bedenklich vermindern würden. Aber sollte man nicht das Zutrauen zu der Bankleitung haben, dass sie am besten beurteilen würde, bei welcher Stückelung der Noten Halt zu machen sei? Auf den Wunsch der Banken wurden daher 1874 auch 5 fr.-Noten zugelassen. Es blieb noch die Befürchtung, dass die neuen 5 fr.-Noten die silbernen 5 fr.-Stücke aus dem Verkehre verdrängen möchten. Was damals befürchtet wurde, ist später tatsächlich eingetreten. Doch war daran nicht die Ausgabe von 5 fr.-Noten schuld, sondern der Umstand, dass die Noten nur in der Kolonie zirkulieren und nicht wie das Metallgeld zu *Rimessen* verwendet werden konnten. Bei passiver Zahlungsbilanz wanderte das Metallgeld aus, die Noten dagegen blieben in der Kolonie zurück.

Die Höhe des Notenumlaufs ist durch zwei Bestimmungen beschränkt. Erstens soll der Notenumlauf stets zu einem Drittel metallisch gedeckt sein. Als 1855 und später 1879 bzw. 1884 in den Zuckerkolonien Kassenscheine mit Zwangskurs ausgegeben wurden, erhielten die Banken die Erlaubnis, diese Kassenscheine in ihren Metallbestand aufzunehmen. Eine weitere Grenze ist dem Notenumlauf dadurch gesetzt, dass der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Noten sowie aller sonstigen

Schulden der Bank den dreifachen Betrag ihres Grundkapitals und ihrer Reserven nicht überschreiten darf. Soweit dieser Gesamtbetrag aller Bankverbindlichkeiten über jene Grenze hinausgeht, muss ihm ein freier, d. h. nicht zur Drittelsdeckung des Notenumlaufs benötigter Metallvorrat entsprechen.¹⁾ Kapital und Reserven der Kolonialbanken sind seit langer Zeit in Rentenbriefen angelegt, die einen schwankenden Kurs haben. Um nun für die Berechnung des Maximums der Bankverbindlichkeiten eine feste Grundlage zu gewinnen, war 1863 bestimmt worden, dass die dreiprozentigen Rentenbriefe der Kolonialbanken zum Kurse von 75 fr. pro 3 fr. Rente kapitalisiert werden sollten. Das entsprach einem Kurse von 75 fr. pro 100 fr. Nominalwert, war also bei dem damaligen Rentenkurse von 70 fr. um 5 fr. zu günstig für die Kolonialbanken. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts war der alte Kapitalisationskurs um 25 fr. zu niedrig geworden, da der tägliche Kurs der Renten sich um den Parikurs bewegte. Deshalb wurde durch Dekret vom 9. 4. 1902 der Kapitalisationskurs für die Rentenbriefe auf 90 fr. pro 3 fr. Rente erhöht, so dass die Banken jetzt noch immer gegen einen Kursrückgang geschützt sind.

Die Noten der Kolonialbanken sind im ganzen Umkreise der betreffenden Kolonie gesetzliches Zahlungsmittel für Private wie für die öffentlichen Kassen.²⁾ Sie haben also nicht nur Kassenkurs; auch der Staat kann sie zu Zahlungen an die Bank oder an andere Privaten benutzen.

Das Gesetz spricht von „cours legal“, dieser wird definiert mit: cours obligatoire accompagné du remboursement à volonté. Die Einlösung der Noten auf Sicht sichert ihre Münzparität; sie ist zugleich auch die Voraussetzung für ihre gesetzliche Zahlungskraft: in dem Augenblicke, wo die Bank ihre Zahlungen einstellte, würden die Noten der Bank aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Der Staat könnte die in seinen Kassen angesammelten Noten nicht mehr zu Zahlungen an Private benutzen und dem Geldverkehr wäre das wichtigste Umlaufs-

¹⁾ Gesetz 1901 Art. 4.

²⁾ Gesetz 1901 Art. 4.

mittel mit einem Schlage entzogen. Die Zahlungseinstellung einer Kolonialbank müsste ein Stillstehen aller Geschäfte notwendig nach sich ziehen. Um ein solches Unglück von der Kolonie abzuwenden, beschloss der Generalrat von Réunion 1894, der Bank von Réunion, deren Liquidation zu befürchten stand, durch eine Subvention von 1,5 Millionen fr. aus ihrer schlimmen Lage zu helfen.¹⁾ Der französische Gesetzgeber wurde durch dieses Ereignis auf eine Lücke im Kolonialbankgesetz von 1874 aufmerksam und er bestimmte 1901 im Art. 57 der Statuten, dass im Falle einer Liquidation einer Kolonialbank der Kolonialminister im Einklang mit dem Finanzminister die Bedingungen für den Umlauf und die Zurückzahlung der Banknoten provisorisch festsetzen soll.

Welch grosses Interesse die Kolonie an der Einlösung der Noten auf Präsentation hat, ist eben gezeigt worden. Eine Beschränkung des Notenumlaufs auf einen dem jeweiligen Metallbestand der Bank entsprechenden Betrag hätte die Rückzahlung der Banknoten völlig sicher gestellt. Aber die Noten sollten nicht nur ein Ersatz der Münzen, also blosses Umlaufsmittel, sondern zugleich auch Kreditmittel sein, d. h. sie sollten der Bank die von ihr zu ihren Aktivgeschäften benötigten Kapitalien liefern. Darum waren die oben S. 41/42 erwähnten Bestimmungen über den Notenumlauf durchaus am Platze.

Durch die Notenausgabe verschafft die Bank sich unverzinsliche Darlehen, die sie ihrerseits wieder gegen Zins ausleihen kann. Nun werden die Banknoten in den seltensten Fällen durch blossen Umtausch gegen Bargeld in den Verkehr kommen (das wäre aber die notwendige Folge, wenn die Noten völlig bar gedeckt sein müssten). Der Hauptvorteil der Notenausgabe besteht ja aber für die Bank darin, dass sie über ihren Barvorrat hinaus Noten ausgeben darf. Sie kann und wird deshalb ihre Darlehen vorzugsweise in Noten gewähren, ihre Schulden möglichst durch Notenabgabe zahlen. Denn diese Noten sind ja gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb der Kolonie. Ihre Bedeutung reicht aber noch weiter. Die Noten

¹⁾ Denizet a. a. O. S. 179.

ersparen die Kosten der Herstellung, des Transports und der Abnutzung der Geldmünzen: sie erhöhen die Elastizität des baren Geldes, indem für 100 fr., die in den Kassen der Bank liegen, 300 fr. in Noten zirkulieren können, und sie sind ein einzigartiges Mittel, um den in der Kolonie vorhandenen Geldvorrat dem stark und periodisch schwankenden Geldbedarfe der Kolonie mühelos anzupassen.

2. Neben der Notenausgabe ist das Depositengeschäft das bedeutendste Passivgeschäft der Kolonialbanken. Es ist zu unterscheiden zwischen den *Dépôts à titre de gage*, die bei einem Darlehen hingegeben werden, und zwischen den *Dépôts volontaires*. Von diesen ist hier zunächst nur die Rede.

Nach Art 10, 5 der Statuten dürfen die Banken gegen eine Verwahrungsgebühr Schuldverschreibungen, Barren, Münzen und Gegenstände von Gold und Silber in Verwahrung nehmen. Die Vorteile des Hinterlegers: Schutz gegen Verluste durch Erdbeben, durch Diebstahl oder Feuer im eigenen Hause waren bei der verhältnismässig geringen Sicherheit in den französischen Kolonien recht erheblich. Leider lässt sich aus den jährlichen Berichten der Überwachungskommission nicht ersehen, welcher Gebrauch von diesen *Dépôts* zur Verwahrung gemacht worden ist. Die Bankkunden pflegen ihre Gegenstände von Gold und Silber nicht ohne weiteres der Bank zur Verwahrung hinzugeben; sie ziehen es vor, bei dieser Gelegenheit ein Darlehen aufzunehmen, das oft nur einen kleinen Bruchteil des in dem hinterlegten Gegenstande steckenden Werts bildet. Werden nun aber bei Hinterlegung solcher Gegenstände keine Vorschüsse verlangt und gegeben, so erhebt die Bank unmittelbar vom Werte der hinterlegten Gegenstände eine Verwahrungsgebühr, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Diese Gebühr verbleibt der Bank, auch wenn der Hinterleger noch vor der für die Zurückgabe des *Dépôts* bestimmten Zeit Vorschüsse auf sein hinterlegtes Gut verlangt und erhält.¹⁾ Eine Erweiterung der *Dépôts* zur blossen Verwahrung, welche die Bank ja nicht für eigene Zwecke benutzen darf, liegt in der Übernahme von Depositen zur Verwaltung,

¹⁾ Statuten 1901 Art. 21.

wie sie Art. 10,4 der Statuten vorsieht.¹⁾ Diese Depositen zur Verwaltung geben der Bank Veranlassung zur Erhebung einer Kommissionsgebühr oder Provision. Darf die Bank über die ihr eingehändigten Gelder oder Wertpapiere oder anderen vertretbaren Sachen gar noch frei verfügen, so liegt ein *depositum irregulare* vor. Diese sogenannten Depositen zur Verwendung sind das eigentliche Depositengeschäft der Bank. Die Depositen sind ebenfalls ein Mittel für die Bank, die frei verfügbaren Kapitalien der Kolonie an sich zu ziehen, um sie nutzbringend zu verwenden. Hier winkte den Kolonialbanken eine grosse Aufgabe, zumal wenn sie auch Depositen, die aus Frankreich oder dem Auslande stammten, annahmen. Ein Depositenzins, der annähernd dem Diskontsatzes gleichkäme, hätte die Dispositengelder der Bank mächtig anwachsen lassen, da der Diskontsatz in Paris wesentlich niedriger war als in den Kolonien. Diese ganze Entwicklungsmöglichkeit des Depositengeschäfts war den Banken aber von vornherein genommen, da Art. 19 ihrer Statuten ihnen die Annahme von zinstragenden Depositen verbot und auch jetzt noch verbietet. Man begründete dies Verbot mit der Befürchtung, es möchten sonst die Depositen zu stark anwachsen und die Bank dadurch veranlasst werden, über das wirkliche Kreditbedürfnis hinaus Darlehen zu gewähren, nur um die durch die Depositen erhaltenen Kapitalien nutzbringend anzulegen. Diese Befürchtung war zum grossen Teile berechtigt. Auf der anderen Seite hatte aber das Zinsverbot für Depositen das Missliche, die freien Kapitalien der Kolonie den Sparkassen in die Arme zu treiben, wo sie bald in Rentenbriefen angelegt wurden. Wenn nun die Bank auch als Entgelt für die zinslose Überlassung von Geldkapitalien dem Deponenten alle Aufträge und Anweisungen auf sein Konto kostenlos besorgte, so waren doch diese Vorteile wenigstens im Anfange nicht gross genug, um eine erhebliche Ausdehnung des Depositenverkehrs herbeizuführen. Das war noch von einem anderen Gesichtspunkte aus bedauerlich. Eng verknüpft mit dem Depositengeschäft ist der Giroverkehr. Die Einrichtung, dass ein Bankkunde sein Guthaben ganz oder zum

¹⁾ S. S. 39.

Teil durch blosses Giro auf ein anderes Konto übertragen kann, war an sich sehr geeignet, den Geldverkehr zu erleichtern, den Geldbedarf zu vermindern und dadurch der Geldnot in den Kolonien abzuhefen. Da aber der Depositenverkehr gering war — die Depositen erreichten selten die Höhe des Grundkapitals der Kolonialbanken — blieb auch der Giroverkehr unentwickelt. Mehr benutzt wurde eine andere Form der Verfügung über ein Bankguthaben: der Check. Check- sowie Giroverkehr setzen ein Kontokorrent mit der Bank voraus. Es empfiehlt sich deshalb, an dieser Stelle die Grundzüge des Kontokorrentverkehrs der Banken darzulegen.

Das Kontokorrentgeschäft ist kein besonderes Bankgeschäft, sondern nur ein Mittel, um die verschiedensten Bankgeschäfte zu konzentrieren und dadurch zu vereinfachen. Das Kontokorrent besteht darin, dass die Kunden der Bank ihre laufenden Einnahmen, soweit sie diese nicht unmittelbar benötigen, bei der Bank einlegen und zwar zur freien geschäftlichen Benutzung derselben, und sich die Zurückziehung nach vereinbarten Fristen vorbehalten. Die Kolonialbanken besorgen dafür alle Ein- und Auszahlungen auf die bei ihr eingereichten Wertpapiere, Checks oder Anweisungen, also das ganze Inkassogeschäft des regulären Bankverkehrs; sie ersparen so dem Einleger die Mühen und Kosten der eigenen Kassenverwaltung, und sie selbst haben den Vorteil dabei, die Gelder ihrer Kunden zu eigenen geschäftlichen Unternehmungen heranziehen zu können. Das Kontokorrent ist oft die Form für die Eröffnung eines Kredits an Private, Gemeinden oder an den Staat. Das Kontokorrent mit dem Nationalen Diskontkontor in Paris vermittelt den Kolonialbanken den einheimischen Kredit. Der volkswirtschaftliche Nutzen des Kontokorrentverkehrs liegt in der Steigerung der Elastizität des baren Geldes. Die in den Kolonien vorhandenen Kapitalien werden durch die Bank aufgesogen, fortdauernd in den Verkehr gebracht und im Umlauf erhalten. Da hierdurch die einzelne Münze zu besserer Verwertung gelangt, so genügt schliesslich ein geringerer Geldvorrat zur Geldversorgung der Kolonie, als er sonst, d. h. beim Fehlen des Kontokorrentverkehrs benötigt würde. Noch wich-

tiger
eines
cher
lonia
weist
Meta
um 3
Note
Pflan
käufe
Zeit,
Sum
Gara
mitte
die C
der
eines
Geld
korre
lonie
vorra
könn
lich
der
seine
Bank
Oft
schei
Gege
der
Eintr
angib
könn
hinter
1)
I. Nat
2)

tiger ist aber, dass durch die Tätigkeit der Bank die Einlage eines Bankkunden mehrfache wirtschaftliche Aufgaben zu gleicher Zeit übernimmt.¹⁾ Z. B. ein Importeur zahlt bei einer Kolonialbank 1000 fr. in bar ein und bestellt dafür bei der Bank Anweisungen (Remessen) auf das Ausland. Der um 1000 fr. erhöhte Metallbestand gestattet nunmehr der Bank, ihren Notenumlauf um $3 \times 1000 \text{ fr.} = 3000 \text{ fr.}$ zu vermehren. Mit diesen 3000 fr. Noten kann sie einem Pflanzer ein Darlehen gewähren, der Pflanzer seine Arbeiter entlohnen und diese wiederum Einkäufe machen. Alles dies vollzieht sich innerhalb derselben Zeit, für welche die obige Geldsumme übergeben ist. Dieselbe Summe hat damit mehrfache wirtschaftliche Funktionen (als Garantiemittel, als Mittel der Kreditgewährung, als Zahlungsmittel) zu gleicher Zeit übernommen und leistet deshalb für die Gesamtheit das Mehrfache von dem, was ohne Vermittlung der Bank möglich wäre. Da die Zunahme des Wohlstandes eines Landes abhängt von der Steigerung der Intensität seiner Geldzirkulation, so bestand die Möglichkeit, durch den Kontokorrentverkehr der Kolonialbanken die Entwicklung der Kolonien bedeutend zu fördern auch ohne Erhöhung des Kapitalvorrats der Kolonie.

Die im Kontokorrentverkehr der Bank gemachten Einlagen können auf verschiedene Weise abgehoben werden. Gewöhnlich händigt die Bank ihren Kunden ein Checkbuch aus, so dass der Kunde durch den Check beliebige Beträge bis zur Höhe seiner Einlage entnehmen, oder auf das Konto eines anderen Bankkunden girieren oder einen dritten bezahlen lassen kann. Oft erhält der Deponent von der Bank nur einen Empfangschein (récépissé), welcher Natur und Wert des hinterlegten Gegenstandes, Namen und Wohnung des Hinterlegers, Datum der Hinterlegung, Termin für die Rückgabe und Nummer der Eintragungsliste (letzteres zur Sicherung gegen Fälschung) angibt.²⁾ Diese récépissés haben keine Orderqualität und können nicht durch Indossament übertragen werden. Da die hinterlegten Gegenstände auch Geld sein können und da ausbe-

¹⁾ J. Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie. I. Nationalökonomie, Jena 1902, S. 149.

²⁾ Statuten 1901 Art. 21.

dungen werden darf, dass die Geldsumme auf Verlangen jederzeit zurückzahlbar sei, so gibt es auch *récépissés d'espèces payables à vue*. Es entsteht nun die Frage, wie sich diese Art von *récépissés* zum Check und zur Banknote verhält. Alle drei sind auf Sicht zahlbare Bankverbindlichkeiten; deshalb werden diese *récépissés* bei der Bestimmung des Notenumlaufs mit eingerechnet; alle drei Papiere sind Inhaberpapiere. Allein Noten lauten nur auf Beträge von 500, 100, 25 und 5 fr.; *récépissés* und Checks auch auf andere, auch nicht runde Summen; beide wurden sehr oft in Beträgen von 2 fr., 1 fr. und 0,50 fr. ausgestellt zur Erleichterung der Zahlungen im Kleinverkehr. Check und *récépissé* müssen vollkommen metallisch gedeckt sein; Noten brauchen es nicht zu sein. Das ist aber auch der einzige wichtige Unterschied zwischen den Noten einerseits und den Checks und *récépissés d'espèces payables à vue* andererseits. Zwischen Check und *récépissé* besteht kein prinzipieller Unterschied.

3. Bei der Entgegennahme der Zeichnungen auf öffentliche Anleihen, die in Frankreich oder seinen Kolonien eröffnet werden, spielt die Kolonialbank die Rolle eines Kommissionärs. Sie übernimmt es auch, die durch Staat oder Kolonie ausgegebenen Schuldverschreibungen im Publikum unterzubringen; sie vermittelt dadurch zwischen Kapital und Arbeit und erleichtert ganz besonders die Ausführung öffentlicher Arbeiten, die im Interesse der Kolonie unternommen werden, aber ohne Anleihe nicht durchführbar sind.

Wir können die Reihe der Passivgeschäfte der Kolonialbanken nicht schliessen, ohne die zahlreichen Wechselkreditgeschäfte der Banken wenigstens kurz zu streifen. Die Benutzung des Wechselkredits durch die Kolonialbanken wird aber am besten weiter unten im Zusammenhange mit dem aktiven Wechselgeschäft dargelegt werden.

§ 6.

Aktivgeschäfte der Kolonialbanken.

Wir wenden uns nunmehr den Aktivgeschäften der Kolonialbanken zu und untersuchen, auf welche Art und Weise

die
deren
hin

Disko
schie

Abzu
im P
rung
Disko
Bescl
rende
Ford
fristig
am V

Der
der
nicht
Gewö
natür
geste
sie B
Passi
des v
die R
mach
dann
frei w

I
Disko
disko
sagt

I
wechs
sind,

die Bank die angesammelten Kapitalien verteilt, d. h. (anderen Personen) Kredit gewährt. Man unterscheidet gemeinhin zwei Arten von Kredit: Personalkredit und Realkredit.

Der Personalkredit der Kolonialbanken zeigt die Form des Diskontgeschäfts; der Realkredit wird von ihnen in den verschiedenen Arten des Darlehens gewährt.

Zunächst sei das Diskontgeschäft besprochen.

1. Ein Wertpapier diskontieren heisst, es nehmen unter Abzug eines Zinses, der sich nach Höhe und Laufzeit der im Papier verbrieften Forderung berechnet. Gegen Diskontierung seines Effekts erhält der Diskontnehmer Bargeld. Der Diskontabzug ist somit für ihn zum Teil eine der Bank für die Beschaffung von Bargeld gezahlte Provision. Die diskontierende Bank erwirbt durch das Diskontgeschäft eine befristete Forderung, das heisst soviel: sie legt ihr Geld in einer kurzfristigen Forderung an. Durch Bezahlung des Wertpapiers am Verfalltage werden die Kapitalien der Bank wieder frei. Der Gewinn der Bank beim Diskontgeschäft rührt daher, dass der Diskont vom Nominalwerte der befristeten Forderung, nicht von ihrem Werte zur Zeit der Diskontierung erhoben wird. Gewöhnlich ist die Bank beim Diskontgeschäft Kreditgeberin; natürlich kann sie aber auch ein diskontiertes oder von ihr ausgestelltes Effekt weiter diskontieren (*réescompter*), z. B. wenn sie Bargeld benötigt. Diese Rückdiskontierung ist dann ein Passivgeschäft, bei dem die Bank einen Zins zahlt in Form des von ihr zu tragenden Diskontabzugs. Da der Bank durch die Rückdiskontierung ein Teil des bei der Diskontierung gemachten Gewinns verloren geht, so wird sie freiwillig nur dann Effekten rückdiskontieren, wenn sie hoffen darf, ihre so frei werdenden Kapitalien zu höherem Zinse anlegen zu können.

Im folgenden betrachten wir nur den Fall der direkten Diskontierung, wobei die Bank Kreditgeberin ist. Für die Rückdiskontierung gilt ja dasselbe, was über die Diskontierung gesagt werden wird; nur sind dort die Rollen vertauscht.

Die Kolonialbanken dürfen diskontieren erstens Solawechsel sowie Tratten, die an ihrem Ausstellungsorte zahlbar sind, zweitens Tratten und Anweisungen auf das Ausland oder

Frankreich. Diese können Rekta- oder Orderpapiere sein, jene nur Orderpapiere.¹⁾ Merkwürdig ist, dass im Gesetze von Wechseln auf die Kolonie, die an einem anderen Orte als ihrem Ausstellungsorte zahlbar sind, gar nicht die Rede ist. Zwar sprach das Gesetz von 1851 im Art. 12,¹ ganz allgemein von „Wechseln und anderen Orderpapieren“, worunter sowohl Platzwechsel wie Distanzwechsel auf die Kolonie, Frankreich oder das Ausland verstanden werden konnten. Aber der Wortlaut der §§ 1 und 2 des Art. 10 des Gesetzes von 1901,²⁾ welche den § 1 des Art. 12 des Gesetzes von 1851 ersetzt haben, schliesst die sogenannten Distanzwechsel auf die Kolonie vom Diskont der Banken aus gemäss dem Grundsatz, dass die Bank nur die von den Statuten erlaubten, d. h. erwähnten Geschäfte treiben darf. Indes liegt hier zweifellos eine Lücke im Gesetze vor, welche sich vielleicht erklärt aus der geringen Bedeutung, welche die Distanzwechsel auf die Kolonie solange haben und behalten mussten, als die Kolonialbanken keine Filialen oder Geschäftsstellen gegründet hatten (was bis 1901 noch nicht geschehen war).

Die Diskontierung der auf das Ausland oder Frankreich ausgestellten Wechsel ist das Gegenstück zur Ausgabe von Anweisungen und Tratten auf Frankreich oder das Ausland; sie wird am besten im Zusammenhange mit den Wechselgeschäften der Banken besprochen, von denen sie einen Teil bildet.

Hier ist nur die Rede von der Diskontierung von Platzwechseln. Sie ist durch die Statuten der Banken an verschiedene, teils sachliche, teils persönliche Voraussetzungen geknüpft. Erstens muss der Wechsel unterschrieben sein von mindestens zwei Personen, die notorisch zahlungsfähig und in der Kolonie ansässig sind.³⁾ Doch kann die zweite Unterschrift auf dem Wechsel durch bestimmte Pfänder ersetzt werden.

1) Statuten 1901 Art. 10, 1 u. 2.

2) S. oben S. 39.

3) Statuten Art. 11/12.

über
eing

ten
dere
zwei
oder
kauf
Unte
lung
des
der
wert
Bei
auf
nüge
Fran
Privat

zum
inder
und
sich
haftb
nicht
mit
Papier
zu ei
der F
schen
banki
schrif
zweisc
dem
nunm
heims

1)

Zweitens darf die Verfallzeit des Wechsels 120 Tage nicht übersteigen. Und schliesslich muss der Wechsel zum Diskont eingereicht sein durch eine zum Diskont zugelassene Person. ¹⁾

Die Kolonialbanken verlangen also nur zwei Unterschriften auf dem Wechsel, die Bank von Frankreich dagegen deren drei — ein wichtiger Unterschied! An sich sind ja nur zwei Unterschriften nötig. Denn das Diskontgeschäft entspringt oder soll wenigstens entspringen einem schon vollzogenen Verkaufe, z. B. von Waren. Beim Solawechsel stammt die erste Unterschrift vom Käufer, der das Papier ausstellt zwecks Zahlung seiner Schuld an den Verkäufer; die zweite ist diejenige des Verkäufers der Ware und ersten Indossanten des Wechsels, der durch Einreichung zum Diskont möglichst bald den Gegenwert der Ware in Geld, d. h. ihren Preis, zu erhalten strebt. Bei der Tratte zieht der Verkäufer einer Ware einen Wechsel auf den Käufer, den dieser akzeptiert. In beiden Fällen genügen zwei Unterschriften. Die dritte Unterschrift, die in Frankreich meist noch verlangt wird, rührt gewöhnlich von einem Privatbankier her, der das von ihm indossierte Papier der Bank zum Diskont präsentiert; sie erhöht die Sicherheit des Wechsels, indem der Privatbankier die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers und des ersten Indossanten oder des Akzeptanten prüft und sich durch seine Unterschrift für die Einlösung des Wechsels haftbar macht. Der Privatbankier tut aber, genau betrachtet, nichts anderes, als dass er dem von ihm diskontierten Papier mit zwei Unterschriften noch die seinige hinzufügt und das Papier dann der Bank präsentiert; er leiht zuerst Geld aus zu einem relativ hohen Diskontsatz und borgt sich dann von der Bank Geld zu einem niederen Satze: Der Unterschied zwischen den beiden Diskontsätzen bildet den Gewinn des Privatbankiers. Indem man nun das Erfordernis von drei Unterschriften beseitigt, wird die Vermittelung eines Privatbankiers zwischen der Kolonialbank und dem ersten Indossanten bzw. dem Akzeptanten eines Wechsels unnötig, und der Bank fällt nunmehr der Gewinn zu, den bislang der Privatbankier einheimste. Man kann einwenden, dass die Kolonialbanken auf

¹⁾ Statuten 1901 Art. 20.

diese Weise für den höheren Diskontgewinn ein gefährliches Risiko eingetauscht haben. Dem ist entgegenzuhalten, dass oft die Unterschrift des Privatbankiers eine sogenannte signature de complaisance on sans valeur und dann den Kolonialbanken verboten ist durch Art. 11 der Statuten, oder dass sie unnötig ist, wenn auch nur einer der zwei Wechselverpflichteten seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen kann, oder dass sie zu teuer erkauft ist durch den geringeren Diskontgewinn, den die Vermittlung des Privatbankiers für die Bank zur Folge haben würde. Ausschlaggebend war für den Gesetzgeber die Tatsache, dass es in den Kolonien keine Privatbankiers gab. Das Verlangen nach drei Unterschriften war also in den Kolonien unerfüllbar oder es hätte, wenn es dennoch gestellt wäre, die in den Statuten vorgesehenen Diskontgeschäfte zu einem toten Buchstaben gemacht. Zu beachten ist jedoch noch eins: Die Kolonialbanken können Wechsel mit zwei Unterschriften diskontieren, sie brauchen es nicht zu tun. Damit war von vornherein einer eventuellen Entwicklung und Ausbreitung des Privatbankwesens in den Kolonien Rechnung getragen.

Es liegt in dem eigenen Interesse der Kolonialbanken, die von ihren Statuten verlangte Zahlungsfähigkeit der zwei Wechselverpflichteten sorgfältig zu prüfen und vor allem die Konzentration ihrer Wechselforderungen auf einige wenige Schuldner gemäss dem Grundsatz der Risikoverteilung zu verhindern. Nun waren die Einwohner der französischen Kolonien nicht zahlreich, sodass jede Kolonialbank an sich unschwer imstande war, sich über die Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden zu informieren. Ihr Kundenkreis war also klein — das begünstigte eine Konzentration der Wechsel —, und andererseits hatte die eigenartige Entstehung der Kolonialbanken zur Folge gehabt, dass Verwaltungsrat und Aktionäre der Bank mehr oder weniger auch Kunden der Bank waren. Wie sollte da in praxi die Bestimmung der Statuten durchgeführt werden, dass die Eigenschaft als Aktionär kein Vorzugsrecht gäbe bei der Zulassung zum Diskont, zumal nur ein Mitglied des Verwaltungsrats oder zwei Kontokorrentinhaber der Bank das betreffende Verlangen zu unterstützen brauchten?

neue
walt
Wech
Fern
der
werd

Disk
lokal

Wech
Nun
fallz
steig
die
und
von

59—
also
wäh
gelie
gest
der
Teil
nach
ist.

bank
Wech
eine
die
Und
hat,
gedi

1
2
3
4

Wirksameren Schutz gewährt den Kolonialbanken eine neue Bestimmung des Gesetzes von 1901,¹⁾ wonach jeder Verwalter der Bank seines Amts verlustig geht, wenn er seine Wechselverpflichtungen der Bank gegenüber nicht erfüllt. Ferner darf kein Wechsel oder Schuldschein, den der Direktor der Bank ausgestellt hat, von der Bank zum Diskont zugelassen werden.²⁾

Schon das Gesagte zeigt, eine wie gefährliche Klippe das Diskontgeschäft für die Bank werden kann, wenn der Direktor lokalen und persönlichen Einflüssen allzu leicht nachgibt.

Kurze Verfallzeiten sowie die Zahlungsfähigkeit der Wechselschuldner geben dem Wechselportefeuille ihren Wert. Nun verlangt Art. 11 der Statuten inbezug auf die Verfallzeit der Wechsel nur, dass sie 120 Tage nicht übersteigt. Das ist aber ein Drittel mehr, als die längste für die Bank von Frankreich zugelassene Frist (90 Tage) und doppelt so hoch als die durchschnittliche Verfallzeit der von der Bank von Frankreich diskontierten Wechsel (nämlich 59—60 Tage).³⁾ Die Verfallzeit ist bei den Kolonialbanken also sehr lang, wenn man bedenkt, dass sie diese Kredite gewähren mit Geldmitteln, die ihnen auf tägliche Kündbarkeit geliehen sind. Und doch hat es sich im Laufe der Jahre herausgestellt, dass selbst diese lange Verfallzeit für die Verhältnisse der Kolonien noch nicht einmal genügt, und dass ein grosser Teil der Gesuche um Erneuerung der Wechseldiskontierung nach Ablauf der Verfallzeit auf diesen Umstand zurückzuführen ist. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, dass die Kolonialbanken keinen Unterschied machen, ob der Präsentierer eines Wechsels ein Kaufmann oder ein Pflanzer ist. (An sich ist eine solche Unterscheidung möglich, da der Verwaltungsrat die Zurückweisung vom Diskont nicht zu begründen braucht.⁴⁾ Und doch ist klar, dass der Pflanzer langfristigen Kredit nötig hat, während dem Kaufmann oft schon mit kurzfristigem Kredit gedient sein kann.

¹⁾ Statuten 1901 Art. 50.

²⁾ Statuten Art. 45.

³⁾ Léveillé. Parlam. Bericht 1897.

⁴⁾ Statuten Art. 37.

Der Diskont wird erhoben nach der Zahl der Tage, die der Wechsel noch läuft, ja selbst nach einem einzigen Tage. ¹⁾ Für Nach-Sichtwechsel wird der Diskont berechnet nach der Zahl der Tage nach Sicht; und wenn der Wechsel ausserhalb des Diskontierungsortes zahlbar ist, so vermehrt sich die Zahl der Tage nach Sicht um eine nach der Entfernung des Zahlungsorts bemessene, von dem Verwaltungsrat festzusetzende Frist.

Der Diskontsatz wird vom Verwaltungsrat festgesetzt nach freiem Ermessen. 1874 wollte man die Kolonialbanken zwingen, nicht über den gesetzlichen Landeszinsfuss zu diskontieren. Das wäre eine Unbilligkeit gewesen, da der gesetzliche Zinsfuss in den verschiedenen in Betracht kommenden Kolonien sehr verschieden hoch war. Auch sagte man sich, dass das wohlverstandene Interesse die Banken selbst veranlassen würde, den Diskontsatz soweit herab zu setzen, als es die Sicherheit der Bank gestattet, um nur die allerbesten Papiere zum Diskont präsentiert zu erhalten. Da Kapital und Reserven der Kolonialbanken überdies in dreiprozentigen Rentenbriefen angelegt sind, so haben die Banken es nicht nötig, in einer missbräuchlichen Erhöhung des Diskontsatzes das Mittel zur Erzielung hoher Dividenden zu suchen.

Vernünftigerweise ist die gesetzliche Festlegung des Diskontsatzes bisher unterblieben.

Bei der Einlösung der diskontierten Wechsel am Verfalltage ist die Kolonialbank noch besonders bevorzugt. Während Wechselprozesse nach französischem Rechte nur dann vor die Handelsgerichte gehören, wenn der Wechsel von einem Kaufmann ausgestellt ist ²⁾, erklärt Art. 12 der Statuten von 1901, dass Aussteller, Akzeptanten, Indossanten und Avalisten von Wechseln, die zu Gunsten der Kolonialbank ausgestellt oder an sie begeben sind, hinsichtlich ihrer Wechselverpflichtungen den Handelsgerichten unterworfen sind, ganz gleichgültig, ob der Aussteller ein Kaufmann ist oder nicht. Auf diese Weise kommt die prozessierende Kolonialbank rascher und billiger zum Ziel.

¹⁾ Statuten 1901 Art. 18.

²⁾ Renand a. a. O. S. 72 ff.

Kauf;
kein
durch
wird.
Disko
den E
schen
Art.
zwei
den d

U
wechs
V
aufge
Schul
langt
der S
keit b
schenz
scheir
Hier
gesch

1)

Wir erwähnten oben, dass jeder Wechsel ein wirkliches Kaufgeschäft voraussetzt. Insofern ist das Diskontgeschäft kein reines Personalkreditgeschäft, sondern ein Geschäft, das durch ein anderes Handelsgeschäft hervorgerufen und garantiert wird. Ein reines (absolutes) Personalkreditgeschäft wäre die Diskontierung von effets de circulation (Kellerwechseln), die den Banken aber verboten ist. Indessen gibt es noch ein Zwischenglied zwischen den Personal- und Realkreditgeschäften. Art. 12 der Kolonialbankstatuten besagt nämlich: „Eine der zwei für Wechsel verlangten Unterschriften kann ersetzt werden durch gewisse Bürgschaften“; als solche benennt das Gesetz:

- 1) für Platzwechsel und nicht handelsmässige Schuldscheine:
 - a) die Hinterlegung von titres mobiliers,
 - b) die Einhändigung eines Warrant oder Lagerscheins,
 - c) die Abtretung der Frucht auf dem Felde,
 - d) die Hinterlegung von gemünztem und ungemünztem Edelmetall,
- 2) für Tratten und Anweisungen auf das Ausland oder Frankreich:
ein Konossement mit spezieller Verpfändung der Ware,
- 3) bei Tratten genügt auch eine antizipierte Akzeptierklärung des Trassaten gegenüber der Bank.

Uns geht hier nur Fall No. 1 an, da wir nur von Platzwechseln gegenwärtig reden.

Wird die zweite Unterschrift durch eine der unter No. 1 aufgezählten Bürgschaften ersetzt, so brauchen Wechsel und Schuldschein nicht an Order zu stehen (wie es an sich verlangt wird vom Gesetz).¹⁾ Sind sie nun Rektapapiere, so kann der Schuldner sich vor dem Verfalltage von seiner Verbindlichkeit befreien durch Zahlung seiner Schuld unter Abzug des Zwischenzinses. Der Wechsel wird dann rückdiskontiert, der Schuldschein zurückgegeben, desgleichen das (eventuelle) Pfand. Hier nimmt das Diskontgeschäft die Formen eines Realkreditgeschäfts an: aus einem prêt à intérêt wird ein prêt sur gage.

¹⁾ S. oben S. 49/50.

Das Diskontgeschäft behält allerdings noch die Eigentümlichkeit, dass der Diskontgeber einerseits aus den Bürgschaften Befriedigung suchen kann, gleichzeitig aber auch auf Grund seiner persönlichen Forderung gegen die Aussteller des Papiers vorgehen kann. Auch wenn die zweite Unterschrift durch irgend ein Pfand ersetzt wird, bleibt also das Diskontgeschäft ein Geschäft des Personalkredits; es ähnelt aber bereits den Darlehensgeschäften, d. h. den Kreditgeschäften gegen Pfandhingebe so sehr, auch decken sich die Bürgschaften für die zweite Unterschrift im allgemeinen mit den Pfändern, welche die Kolonialbanken bei ihren Darlehensgeschäften annehmen dürfen, dass es möglich und ratsam erscheint, jetzt sofort zur Darstellung der verschiedenartigen Darlehen der Kolonialbanken überzugehen.

2. Nach Art. 10, 3 der Statuten darf die Kolonialbank zunächst Vorschüsse geben:

- a) auf Aktien der betreffenden Kolonialbank,
- b) auf Renten oder
- c) auf Werte, welche die Bank von Frankreich als Sicherheit zulässt.

Die Darlehen unter a wurden den Banken erst 1874 erlaubt. Das Gesetz sanktionierte aber nur einen Zustand, der schon lange vorher unter Duldung seitens der Überwachungskommission bestanden hatte. Die Überwachungskommission hatte gegen diese Aktiendarlehen nichts einzuwenden gehabt und nur die Höhe der von den Banken auf diese Art gewährten Darlehen beanstandet, da sie bei den Banken der Zuckerkolonien in den 60er Jahren 1 Million fr. überschritten und 1864 in Martinique sogar 2 Millionen fr. = zwei Drittel des Bankkapitals betrugen. 1874 wurde daher im Art. 13 der Statuten die Beleihungsgrenze für Aktien auf drei Fünftel des mittleren Werts der während der letzten sechs Monate in der Kolonie stattgehabten Übertragungen festgesetzt und zugleich bestimmt, dass der Betrag der zum Pfande gegebenen Aktien ein Sechstel des Grundkapitals der Bank nicht übersteigen dürfe. Beide Bestimmungen waren sehr von nöten. Denn der Erwerb eigener

Aktien durch die Bank, wie er leicht bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eintrat, ist eine verdeckte Zurückzahlung des Grundkapitals, also eine Verminderung der Haftsumme für die Bankverbindlichkeiten, und birgt dadurch grosse Gefahren für die Bank und ihre Gläubiger. Auf der anderen Seite waren sehr viele Kunden der Bank auch ihre Aktionäre; sie hatten oft kein tauglicheres Pfandobjekt als ihren Aktienbesitz; und schliesslich war, wenn die Aktien der Bank hoch im Kurse standen, ein freihändiger Verkauf der verpfändeten Aktien für Rechnung des Schuldners möglich, welcher die Bank gegen jeden Schaden sicherstellte.

Die Kolonialbanken haben zu wiederholten Malen darum ersucht, auch Aktien anderer kolonialer Unternehmungen, z. B. der Compagnie transatlantique oder der Zentralzucker- raffinerien, beleihen zu dürfen. Die Überwachungskommission hat sich dem stets widersetzt mit der Begründung, dass diese Unternehmungen nicht genügend Sicherheit böten. Das Gesetz von 1901, das im Art. 10, 3 der Statuten den Kolonialbanken gestattet, Vorschüsse zu geben auf alle Wertpapiere, welche die Bank von Frankreich als Sicherheit für ihre Vorschüsse zulässt, dürfte den Kolonialbanken etwas mehr Freiheit in obigem Sinne gebracht haben.

Ist das Risiko der Kolonialbanken bei den Aktiendarlehen nicht zu leugnen, so sind die Vorschüsse auf Rentenbriefe ziemlich gefahrlos. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass Rentenbriefe bis zu vier Fünftel des Werts, den der letzte offizielle in der Kolonie bekannt gewordene Kurszettel angibt, beliehen werden dürfen, Aktien und die anderen titres mobiliers nur bis zu drei Fünftel ihres Kurswerts (Art. 13 der Statuten).

3. Wir kommen jetzt zu dem eigenartigsten Darlehens- geschäft der Kolonialbanken: zu den prêts sur cession de récolte pendante. Zum Verständnis sei auf den Ursprung der Ko- lonialbanken hingewiesen. Ihr Kapital war in Wirklichkeit durch die koloniale Landwirtschaft geliefert worden, da die zurückbehaltene Entschädigungssumme fast nur den Pflanzern zukam, die bislang Sklaven in ihren Pflanzungen beschäftigt hatten. Es war deshalb der Wille des Gesetzgebers, dass die

Errichtung der Kolonialbanken in erster Linie den Pflanzern zugute käme: neben dem Handelskredit musste dem Agrarkredit ein weites Feld eingeräumt werden. Der Hypothekarkredit war für Handelsbanken, auch für solche von der Eigenart der Kolonialbanken, absolut ausgeschlossen. Die Darlehen auf Waren haben zwar neben ihrem kommerziellen auch agrarischen Charakter; sie setzen aber einen zu verpfändenden Warenvorrat voraus. Wie sollte jedoch der kreditbedürftige Pflanzler die Ernte vorbereiten, wenn ihm selbst die nötigen Kapitalien fehlten und der Personalkredit in Form des Diskonts für ihn aus persönlichen oder sachlichen Gründen unerreichbar war. Es konnte sich hier nur handeln um eine Form des Realkredits, bei der das Pfand ein jedem landwirtschaftlichen Unternehmer gehörender realer Gegenstand war. Ein solches Pfandobjekt bot sich dar in der Ernte auf dem Felde (*récolte pendante*). Das Darlehen dient zur Vorbereitung der Ernte, also soll die Ernte auch das Pfandobjekt für das Darlehen sein, geradeso, wie das Haus kraft Sicherungshypothek haftet für die Forderungen der Bauhandwerker. Das Prinzip ist einleuchtend und klar, die Ausführung bot jedoch zahlreiche Schwierigkeiten theoretischer und praktischer Natur. Beleihungsobjekt ist nicht die Saat, die emporkeimt, sondern die Frucht auf dem Felde in ihrem Zustande einige Monate vor der Reife. Aber der Samen und die Pflanze wird durch das Einsäen bzw. Einpflanzen ein Teil des Boden und wie dieser immobil. Die Frucht auf dem Felde ward von der Grundhypothek mit ergriffen und konnte nach dem *code civile*, da sie unbeweglich war, nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein (das in Frankreich wie in Deutschland nur an beweglichen Sachen möglich ist). Der französische Marineminister, der 1850 in seinem Gesetzentwurfe *prêts sur récolte pendante* vorschlug, wollte also nichts Geringeres schaffen als ein Pfandrecht an einer Immobilie und noch dazu ohne Besitzübertragung. Das musste den Widerspruch der Juristen in der parlamentarischen Kommission hervorrufen.¹⁾ Um ihren Widerstand zu überwinden, genügte merkwürdigerweise eine

¹⁾ Denizet a. a. O. S. 113 ff.

blosse Änderung der Etikette; die Sache blieb dieselbe; nur hiess es im Entwurfe des neuen Marineministers Chasseloup-Laubat statt prêts sur récolte pendante, nunmehr prêts sur cession de récolte pendante. Das war eine Unklarheit; denn der Pflanze, nicht die Bank, ist und bleibt Eigentümer der „abgetretenen“ Ernte. Nur gilt die Bank fortan als in den Besitz der Ernte gesetzt. Auch der Wortlaut des Gesetzes: cession de récolte kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die prêts sur récolte Darlehen auf Pfand, allerdings nicht auf Faustpfand, sind. Durch die Fiktion der Besitzübertragung („la banque est considérée comme saisie de la récolte“) waren aber der Code de commerce, der kein privilège sans dessaisissement kannte, und das Bedürfnis der Praxis versöhnt. Es blieb noch die Aufgabe, die Rechte der Bank und diejenigen der Hypotheken- und anderen Gläubiger des Bankschuldners zu regeln. Auch hier wurde ein verständiger Mittelweg gefunden.

Der Pflanze, der bei der Bank eine Anleihe machen will gegen Abtretung seiner Ernte auf dem Felde, gibt seine Absicht einen Monat vorher der Bank durch schriftliche Erklärung kund. 1851 war es nur dem Eigentümer eine Pflanzung möglich, seine Ernte auf dem Felde zu beleihen. Das Gesetz von 1874 wie das von 1901 gewährt dieses Recht auch dem Pächter, Halbbauer, Mieter von Grundstücken und Plantagenunternehmer.¹⁾ Wenn die Bank nun einem dieser unmittelbaren Besitzer, die nicht zugleich Eigentümer der Pflanzung sind, ein Erntedarlehen gewährt, so ist es nicht ausgeschlossen, dass sie bei Verfolgung ihrer Rechte in Streit gerät mit dem Grundeigentümer, der z. B. für seine Pachtzinsforderung ebenfalls an der Ernte ein gesetzliches Pfandrecht hat. Zur Vermeidung eines Konflikts bestimmt das Gesetz im Art. 6, dass jeder der oben genannten unmittelbaren Besitzer der Bank die Zustimmung seines Grundherrn zur Erteilung eines Erntedarlehens an ihn nachweisen muss. Diese Zustimmung ist zusammen mit dem Darlehensgesuch in ein Spezialbuch einzutragen, das von dem Vorsteher der indirekten Steuern, nicht vom Hypothekenbuchbeamten, geführt wird.

¹⁾ „tont fermier, métayer locataire de terrains ou entrepreneur de plantations“. Gesetz 1901 Art. 6.

Ausser dem Grundeigentümer können auch Hypothekengläubiger oder andere Gläubiger, die ein Spezialpfandrecht an der Ernte haben, etwa weil sie die Kosten der Ernte vorgeschossen haben, der Bank ins Gehege kommen. Bei Verlust ihrer Rechte sind deshalb alle diese Gläubiger verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Eintragung des Darlehensgesuchs gegen dessen Bewilligung Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch ist in dem Spezialbuche neben dem Darlehensgesuche zu vermerken. Wird innerhalb eines Monats kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch auf Verlangen durch gerichtliche Entscheidung beseitigt, so kann die Bank das erbetene Erntedarlehen gewähren. Die Publizität, welche die Bank gegen die Rechte ihrer Vormänner schützt, gilt auch zum Schutze derjenigen Gläubiger, welche nach der Bank dem Pflanze ein Darlehen erteilt haben. Deshalb muss die tatsächlich erfolgte Gewährung des Erntedarlehens offenkundig festgestellt werden durch Eintragung in das Spezialbuch, die das Gesetz „Zessionsakt“ nennt. Erst auf Grund dieses Zessionsaktes entsteht das Pfandrecht an der Ernte.

Wenn die Bank ein Erntedarlehen erteilt hat, bedarf sie der Sicherung gegen den Darlehensschuldner selbst. Dieser kann z. B. nach Empfang des Darlehens die Pflanzung vernachlässigen und es unterlassen, rechtzeitig einzuernten oder die zur Ernte nötigen Vorbereitungen zu treffen. Hier darf die Bank selbst an Stelle ihres Schuldners die Einerntung besorgen oder sich in den Besitz der Pflanzung einweisen lassen zwecks Einerntung und Verarbeitung der Ernteerzeugnisse. Für die hierdurch verursachten Kosten erhält die Bank ein Vorzugspfandrecht an der Ernte oder ihrem Ergebnis.¹⁾

Der Schuldner der Bank kann ferner die „abgetretene“ Ernte verschleudern oder unterschlagen. Gegen eine solche Handlungsweise, die das Gesetz, betreffend die Kolonialbanken, dem Vertrauensbruch gleichstellt, ist die Bank durch Art. 406 des code pénale geschützt.²⁾ Der beste Schutz gegen Entwen-

¹⁾ Gesetz 1901 Art. 8.

²⁾ Gesetz 1901 Art. 13.

dung liegt freilich darin, dass in den Zuckerkolonien die Ernterzeugnisse fast ausschliesslich zum Export bestimmt und in die Hafenplätze der Kolonie versandt werden, wo sie leicht wiedergefunden und beschlagnahmt werden können. Auch ohne mala fides können Streitigkeiten zwischen Bank und Erntedarlehensschuldner entstehen über die im Wege des Kontokorrents gewährten Kredite. Das Gesetz lässt aber ausdrücklich keinen Widerspruch des Schuldners inbezug auf diese Kredite zu. Die Verweisung der Streitigkeiten über prêts sur récolte vor die Handelsgerichte¹⁾ hat eine rasche und fast kostenlose Erledigung des Streits zur Folge. Auch das erhöht die Sicherheit der Bank.

Die Einerntung nimmt einige Monate in Anspruch. Die Bank kann sich nun ausbedingen, dass die Ernte, soweit sie eingebracht ist, sogleich in bestimmte Warenlager geschafft wird.²⁾ Hierdurch verwandelt sich das Erntedarlehen in ein Warenlombarddarlehen. Die Bank hat nunmehr ein geringeres Risiko und darf die eingebrachten Ernterzeugnisse fortab höher — nämlich bis zu drei Viertel ihres Werts — beleihen. Werden am Verfalltage die geborgten Summen nicht zurückbezahlt, so kann die Bank acht Tage nach erhobenem Wechselproteste (bei Wechseln, deren zweite Unterschrift durch Abtretung der Ernte auf dem Felde ersetzt ist) oder bei nicht handelsmässigen Schuldscheinen acht Tage nach einer einfachen Zahlungsaufforderung die Ernte oder ihr Ergebnis öffentlich versteigern lassen,³⁾ sofern die Bank es nicht vorzieht, sich in den Besitz der Ernte einweisen zu lassen. Aus dem Versteigerungserlöse wird zunächst die Bank befriedigt und zwar vor allen ihren Vormännern, die nicht gültig Widerspruch erhoben haben, und vor allen ihren Nachmännern. Nur die Gläubiger, zu deren Gunsten eine Verpfändung des Bodens noch vor dem Zessionsakte eingetragen ist, gehen der Bank vor.

Oft lässt der Schuldner den Verfalltag verstreichen, ohne zu zahlen, vielleicht weil die Einerntung noch nicht erfolgt war

¹⁾ Gesetz 1901 Art. 12.

²⁾ Statuten 1901 Art. 14.

³⁾ Gesetz 1901 Art. 10.

oder gar noch nicht erfolgen konnte. Es kann dann selbst im Interesse der Bank liegen, gegen den Schuldner nicht gleich mit den schärfsten Mitteln vorzugehen. In Würdigung dieser Umstände hat das Gesetz von 1874 den Banken gestattet, die Verfallzeit der gegen Abtretung der Ernte auf einen nicht handelsmässigen Schuldschein gewährten Darlehen zu verlängern.¹⁾ Das war umso notwendiger, als die Erntedarlehen auf höchstens vier Monate gewährt werden sollten,²⁾ eine Frist, die sich als durchaus ungenügend erwies für die Bedürfnisse der Pflanzer.

Das Zuckerrohr³⁾ wird in den Antillen von September bis Februar je nach der Regenzeit gepflanzt und von Januar bis Juni des darauffolgenden Jahres, also nach 16—18 Monaten, geerntet, sodass fast immer zwei Ernten gleichzeitig auf dem Boden stehen. Die Erntedarlehen werden von der Bank im Juli bewilligt, aber dann nur zum Teil ausgezahlt zwecks Ankaufs von Dünger (der im Juli bei Beginn der Regenperiode nötig wird) und von Tieren, sowie zur Reparatur und Neuanschaffung der verschiedenen zum Betriebe notwendigen Utensilien. Der Rest des Darlehens wird in Monatsraten ausbezahlt von August bis Dezember und dient zur Bezahlung der Löhne und anderen laufenden Auslagen. So erhält der Pflanzer die Darlehen ohne Vermittler. Im Juli, wenn die ersten Darlehensraten erteilt werden, sind die Zuckerrohre durchschnittlich 7—9 Monate alt. Da ihr voraussichtlicher Ertrag sich dann annähernd schätzen lässt, so bietet die zukünftige Ernte schon ein reelles Pfand dar und keine vage Zukunftshoffnung. Die Bank tut noch ein übriges, indem sie während der ganzen Zeit bis zur Ernte die Frucht auf dem Felde und die Verwendung der monatlichen Darlehensraten seitens des Schuldners überwachen lässt und einschreitet, wenn es nötig wird.

Beim Beginn der Ernte (im Januar) sind seit Gewährung der ersten Vorschüsse seitens der Bank schon mehr als vier

1) Statuten 1874 Art. 14.

2) Statuten 1874 Art. 11.

3) Nur dieses kommt neben einigen kleinen Café- und Vanillekulturen in Réunion und Guadeloupe für die Erntedarlehen in Betracht.

Monate verfließen. Die Darlehen müssen daher unbedingt erneuert oder verlängert werden, da sie erst von Januar bis Juli mit dem Ertrage der Ernte zurückbezahlt werden können. Diese Verlängerung ist im Art. 14 der Bankstatuten vorgesehen. Die Erntedarlehensgeschäfte führen jährlich im Juni zu einem völligen Abschlusse, so dass das Portefeuille der prêts sur récolte in der Bilanz vom 30. Juni meist seinen niedrigsten Stand aufweist. Anders liegt die Sache in Réunion, wo die Regenzeit von November bis April, nicht wie auf den Antillen von Juli bis Oktober dauert. In Réunion pflanzt man daher das Zuckerrohr von Oktober bis Januar und erntet von Juli bis Dezember des nächstfolgenden Jahres. Die Junibilanz gibt sonach in Réunion vielleicht den höchsten Bestand an prêts sur récolte an.

Das Zuckerrohr kommt, sobald es eingeerntet ist, in Fabriken, wo es in Feinzucker verwandelt wird. Dieser — weisse — Zucker wird meist nach Frankreich verladen; in den Kolonien bleibt nur eine geringe Menge braunen, d. h. auf technisch unvollkommenere Art raffinierten Zuckers. Der Erntedarlehensschuldner — oft ist er auch Besitzer einer Zuckerraffinerie — händigt der Bank je nach der Menge des nach Frankreich verladenen weissen Zuckers Tratten auf seinen Verkaufskommissionär in Frankreich aus, zugleich auch ein Konossement über die Ladung. In diesem Augenblicke wird das prêt sur récolte zu einem prêt sur marchandise embarquée. Die Bank verwendet einen Teil der durch die Tratten repräsentierten Geldsumme zur Tilgung der Darlehensschuld des Pflanzers und gibt ihm den Rest zur Bezahlung der Erntekosten und Löhne für die Schnitter, die zusammen je nach den Zuckerpreisen ein Drittel bis ein Halb des Werts der Ernte ausmachen. Sodann sendet die Bank Tratte und Konossement ihrem Zentralagenten in Paris, der sie mit seinem visa versieht und dem Diskontkontor, dem offiziellen Vertreter der Kolonialbanken in Paris zustellt. Dieses lässt die Tratte von dem Verkaufskommissionär einlösen und händigt ihm dafür das Konossement ein, mittelst dessen der Kommissionär die an ihrem Bestimmungsorte angelangte Ware in Empfang nehmen kann, um sie

dann zu verkaufen. Das Diskontkontor schreibt die auf die Tratte eingezahlte Summe der betreffenden Kolonialbank gut. Die Tratte tilgt also die Schuld des Pflanzers (ganz oder nur zum Teil) und erhöht zugleich das Guthaben der Kolonialbank beim Kontor. So verknüpfen sich prêt sur récolte mit Waren-lombard- und Wechselgeschäft.

Trotz aller Sicherheiten und Vorrechte der Kolonialbanken behalten die prêts sur récolte doch einen sehr spekulativen Charakter. Denn die Ernten in den Zuckerkolonien sind nicht nur wie in Europa durch Dürre, Feuchtigkeit, Hagel, Insektenplage usw. bedroht, sondern auch durch Erdbeben und durch Orkane von solcher Heftigkeit, wie man sie in Europa gar nicht kennt. Eine Versicherung gegen diese Gefahren ist unmöglich, da Versicherungsgesellschaften in den Kolonien nicht existieren, auch nicht bestehen können, weil das Risiko zu gross ist. (Man denke an die Erdbebenklausel unserer europäischen Versicherungsgesellschaften.) Ferner unterliegt der Zuckerpreis von jeher grossen Schwankungen, was natürlich das Erntergebnis in starkem Masse beeinträchtigt. Aus beiden Gründen musste die Beleihungsgrenze für die Ernte auf dem Felde möglichst niedrig angesetzt werden. Da der Gesetzgeber annahm, dass die Darlehen nur auf vier Monate erteilt würden, hielt er die Bank für hinreichend gesichert, wenn er ihr gestattete, die Ernte bis zu einem Drittel ihres mutmasslichen Wertes zu beleihen. Dabei blieb die Tatsache unberücksichtigt, dass die Erntedarlehen gewöhnlich erst nach acht Monaten zurückbezahlt werden und dass sich dadurch das Risiko für die Bank beträchtlich steigert. Um sich gegen die fast unvermeidlichen Verluste bei den Erntedarlehen zu decken, verlangten die Kolonialbanken, dass ihr Pfandrecht auf die nächstjährige Ernte ausgedehnt würde, für welche das Darlehen zum grossen Teil mit verwendet zu werden pflegt. Diese Ausdehnung des Pfandrechts bedeutet für die Bank eine Art Versicherung, eine Ersatzgarantie; sie würde die Sicherheit der Bank erhöhen, ohne den Schuldner zu schädigen. Überwachungskommission und Gesetzgeber verhielten sich aber diesem Wunsche gegen-

über
strec
läng
Scho
talic
setz
tägl
tigu
gesc
Aus
ever
liche
dies

haft
Kol
eine
dure
gest
der
auf
ung
ten

wol
ent
ver
träg
Wa
mer
dur
por
All
Ind
Wa

über ablehnend; sie sahen — irrigerweise — in der Erstreckung des Pfandrechts auf die nächste Ernte nur eine Verlängerung der Verfallzeit der Darlehensschuld ad infinitum. Schon der Umstand, dass durch die Erntedarlehen die Kapitalien der Bank acht Monate festgelegt wurden, machte dem Gesetzgeber grosse Sorge, weil der Bank zu ihren Darlehen nur täglich fällige Kapitalien zur Verfügung standen. Zur Beseitigung dieses Missverhältnisses zwischen Aktiv und Passivgeschäften schlug man schon 1851 und dann 1901 wieder die Ausgabe besonderer *bons à moyen terme*, d. h. langfristiger, eventuell verzinslicher Obligationen oder die Annahme verzinslicher Depositen seitens der Bank vor.¹⁾ Doch wurde keiner dieser Vorschläge 1901 Gesetz.

Die Einrichtung der *prêts sur récolte* war trotz der ihr anhaftenden Mängel eine erlösende Tat für die Pflanzer der Kolonie. Sie schuf an Stelle des bisherigen Bodenkredits einen rein landwirtschaftlichen Kredit und hat dadurch den Kredit in den Kolonien auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Besonders seitdem gemäss dem Gesetze von 1874 auch der Pflanzer, der nicht Grundeigentümer ist, ein Erntedarlehen aufnehmen kann, ist der ganzen ackerbautreibenden Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, sich Realkredit in dem gewünschten grösseren Umfange zu verschaffen.

4. Im Warenlombardverkehr beleiht die Kolonialbank sowohl Import- wie Exportwaren. Die verpfändete Ware ist entweder in einem Lagerraum hinterlegt oder auf ein Schiff verladen, welches das Gut zum Verkaufe nach Frankreich trägt. Im ersten Falle wird die Ware vertreten durch einen Warrant oder Lagerschein, im zweiten Falle durch ein Konossement. Die Verpfändung der Importware kann also erfolgen durch Übergabe eines Warrant oder Lagerscheines, bei Exportwaren findet sie statt durch Übergabe des Konossements. Alle drei Papiere sind Orderpapiere und durch regelrechtes Indossament wird das Eigentum an der im Papier bezeichneten Ware auf den Indossatar übertragen. Warrant, Lagerschein

¹⁾ Léveillé. Parlam. Bericht 1897.

und Konossement müssen auf die Bank indossiert sein.¹⁾ Gewöhnlich handelt es sich hier nur um ein Verpfändungsindossament, das der Bank den juristischen Besitz der Ware verschafft: es kann aber jederzeit durch Vereinbarung in ein Übertragungsindossament verwandelt werden. Die Bank vermag auf den Schuldner in dieser Richtung einen Druck auszuüben, da es ihr nach Art. 15 der Statuten freisteht, mangels Zahlung des Schuldners am Verfalltage die Ware acht Tage nach Protest oder Zahlungsaufforderung öffentlich versteigern zu lassen.

Der Besitz der Ware seitens der Bank ist kein wirklicher, sondern ein fiktiver. Denn die Kolonialbanken selbst haben keine Räume, in denen die Waren hinterlegt werden können. Nach dem Gesetze, Art. 9, müssen die Importwaren deponiert werden in öffentlichen Magazinen, denen Zollhäuser und andere von dem Gouverneur der Kolonie bezeichnete Räume gleichstehen, oder aber in privaten Lagerräumen, deren Schlüssel der Bank eingehändigt sind. Doch muss die Einhändigung der Schlüssel im Augenblicke des Abschlusses des Darlehensvertrages regelrecht festgestellt sein durch Beschluss des Verwaltungsrates der Bank. Unter dieser Bedingung kann aber der Importeur die beliebige Ware auch in seinen eigenen Räumen aufbewahren.

Die öffentlichen Magazine stellen Warrants aus über die eingelieferten Waren, die privaten Lagerräume dagegen einen Lagerschein: Das ist der ganze Unterschied zwischen Warrant und Lagerschein.²⁾

Will der Exporteur bereits verkaufte Exportwaren beleihen, so händigt er der Bank eine Tratte auf seinen Verkaufskommissionär ein. Die zweite Unterschrift wird hier ersetzt entweder durch eine antizipierte Akzepterklärung des Trassaten oder durch ein Konossement unter spezieller Verpfändung der verladenen Ware (das Konossement — bekanntlich der Lagerschein des Seeverkehrs — wird vom Schiffskapitän ausgestellt und konstatiert die Verladung der Pfandsache).

¹⁾ Statuten 1901 Art. 10.

²⁾ Denizet a. a. O. S. 108 ff.

Tratte und Konossement heissen zusammen: *traites documentaires*.

Die hinterlegten und verpfändeten Waren müssen von der Bank versichert werden; es genügt aber, wenn sie durch den Eigentümer bei einer der Bank genehmen Versicherungsgesellschaft versichert sind, und die Police der Bank oder ihrem Vertreter in Europa eingehändigt ist.¹⁾ Die Kommission von 1850 war dem Warenlombardgeschäft wenig günstig gesinnt. Besondere Bedenken machte sie gegen die Beleihung von Exportwaren geltend wegen der grossen Schwierigkeit, die Kolonialprodukte zu verkaufen. Dieser Verkauf konnte damals nur nach dem Mutterlande (Frankreich) und nur auf lange Frist (*à long terme*) erfolgen. Wenn man sich 1851 dennoch entschloss, den Kolonialbanken den Warenlombard frei zu geben, so war in erster Linie massgebend die Erwägung, dass gerade im Verkehr mit den Ausfuhrkommissionären sich der Wucher in der schlimmsten Form gezeigt hatte und dass nur diese Warendarlehen jene Art des Wuchers beseitigen würden.

Während der langen Zeit zwischen Gewährung und Zurückzahlung des Darlehens kann die Ware grosse Preisschwankungen erfahren. Das veranlasste den Gesetzgeber von 1851, die Beleihungsgrenze für Waren im Maximum auf zwei Drittel ihres durch Banksachverständige festgestellten Werts anzusetzen. Diese Massregel war klug und verständig. 1870 gab man Réunions mit der Konkurrenz des Diskontkontors motiviertem Verlangen, den vollen Wert der Ware beleihen zu dürfen, nach und dehnte diese Erlaubnis 1874 auf alle fünf Kolonialbanken aus. Das war ein Fehler, der 1901 wieder gut gemacht wurde. Fortan können höchstens drei Viertel des Werts der Ware beleihen werden (Art. 13 der Statuten).

5. Zu den Waren gehören in gewisser Beziehung auch die Edelmetalle. Wegen ihres besonderen Charakters (kein Verderb durch Schwund oder Fäulnis, grössere Wertbeständigkeit usw.) sind sie in den Bankstatuten gesondert behandelt.

Zunächst ist festzustellen, dass nur Gold- und Silbersachen als Pfänder für Darlehen der Bank in Betracht kommen, doch

¹⁾ Statuten 1901 Art. 13.

können sie in den verschiedensten Formen verpfändet werden, als Barren, als fremde oder ausser Kurs gesetzte Münzen oder als Gegenstände irgendwelcher anderer Art (Schmucksachen, Silberzeug usw.). Bis 1901 wurde bezüglich der Beleihungsgrenze zwischen Gold- und Silber kein Unterschied gemacht. Infolge des starken Sinkens der Silberpreise besonders seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhundert wurde eine Differenzierung immer nötiger und das Gesetz von 1901 bestimmte daher, dass Gegenstände von Gold zu ihrem vollen, nach Feingehalt und Gewicht bemessenen Werte, Gegenstände von Silber dagegen höchstens bis zu vier Fünftel ihres Wertes beliehen werden sollten. Das war eine halbe Massregel, welche der Beleihung des Silbers ihren aleatorischen Charakter nicht entzog. Man hätte dies noch hinnehmen können, wenn der Bank wenigstens der Handel mit Silber verboten worden wäre. Das ist aber auch 1901 trotz der ganz veränderten Verhältnisse des Silbermetalls — auffallenderweise — nicht geschehen.

Die Gold- und Silberdarlehen kommen hauptsächlich den Handwerkern und kleinen Kaufleuten zugute, aber auch allen denen, die von ihrer Hände Arbeit leben, keinen Personalkredit geniessen und nur wenige verpfändbare Gegenstände haben, deren Besitz sie entbehren können. Damit hängt zusammen, dass diese Darlehen an ihrem Verfalltage meist nicht zurückbezahlt, sondern erneuert werden, was sich darin zeigt, dass der Saldo dieser Darlehensgeschäfte in der Junibilanz in der Regel grösser ist als die Summe aller innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres gemachten Darlehen gegen Hinterlegung von Gold- und Silbergegenständen. Die prêts sur matières d'or ou d'argent nehmen dadurch einen gewissen Sparkassencharakter an, wobei Kapitalien der Bank auf längere Zeit gegen bestimmten Zins festgelegt werden. Da der Gewinn aus diesen Darlehensgeschäften recht gross war (8 bis 6 Prozent) und die Bank dabei infolge vorsichtiger Beleihung ohne bedeutendes Risiko blieb, so hatte die Bank diese Geschäfte recht gern, obwohl sie ein fremdes Element in den Geschäftsbetrieb der Bank brachten. Immerhin kamen bei dem

Edel
Sum

boren
Schn
für I
der

V
halb
verk
Tät
in F
tiere
und
führ

sel. I
verk
ersp
den
die
grei
betr
Aus
den
werl
Kau
ist
auss

Edelmetallmangel der meisten Kolonien nur unerhebliche Summen hierbei in Frage.

Die eben besprochenen Darlehen leisteten auch den Eingeborenen gute Dienste. Für die Bank war die Annahme von Schmucksachen, entwerteten Münzen, Silberzeug usw. als Pfand für Darlehen das beste Mittel, um die gewöhnliche Kundschaft der Wucherer zu sich herüber zu ziehen.

§ 7.

Die Wechselgeschäfte der Kolonialbanken.

Wie die Kolonialbanken dem Geld- und Kreditverkehr innerhalb der Kolonie dienen, so vermitteln sie auch den Zahlungsverkehr der Kolonie mit dem Auslande oder Frankreich. Diese Tätigkeit der Kolonialbanken ist umso wichtiger, als die hier in Frage stehenden Kolonien fast ihre ganze Produktion exportieren und andererseits die Mehrzahl der täglichen Lebens- und Unterhaltungsmittel nicht selbst produzieren, sondern sie einführen müssen.¹⁾

Das internationale Zahlungsmittel ist bekanntlich der Wechsel. Durch ihn werden Forderungen im internationalen Handelsverkehr eingezogen, Schulden getilgt und so Bargeldsendungen erspart. Wer ins Ausland zahlen will, wird schwerlich jemanden im Auslande finden, der sein Schuldner ist und ihm genau die Summe schuldet, die er ins Ausland zu zahlen hat. Hier greift die Bank ein, indem sie ihren Kunden zu jedem Geldbetrage Tratten oder Anweisungen auf Frankreich oder das Ausland liefert, mittelst deren die Zahlung dorthin bewirkt werden kann. Diese Tratten und Anweisungen kann die Bank erwerben wie die Platzwechsel im Wege des Diskonts oder durch Kauf *al pari* oder gar gegen eine Prämie. Der häufigste Fall ist aber der, dass die Bank selbst Tratten und Anweisungen ausstellt. Die Anweisung unterscheidet sich von der Tratte

¹⁾ Isaak. Parlam. Bericht 1898.

dadurch, dass sie nicht akzeptfähig ist; sie ist gleichsam ein Check der Kolonialbank, ausgestellt auf ein Bankinstitut im Ausland oder Frankreich. Da die Banken ihren Sitz nicht in Frankreich haben, bedürfen sie für ihre Wechselgeschäfte eines Vertreters in Frankreich. Als ihr Vertreter fungiert zur Zeit das Nationale Diskontkontor in Paris. Die Geschäfte, die das Kontor für die Kolonialbanken besorgt, sind zweifacher Art,¹⁾ entweder Einziehung von Forderungen oder Bezahlung von Schulden der Kolonialbanken.

Ad No. 1 gehören die auf die Kolonialbanken ausgestellten oder indossierten Wechsel und Anweisungen, die in Frankreich oder im Auslande zahlbar sind. Sie werden an Order des Diskontkontors gestellt und dem Zentralagenten zugesandt, der Akzept oder Protest mangels Annahme besorgt und sie dann dem Kontor einhändigt. Sollten diese Wechsel am Verfalltage nicht eingelöst werden, so wird das Indossament zugunsten des Kontors ausgestrichen und der Wechsel dem Zentralagenten zurückgegeben zwecks gerichtlicher und aussergerichtlicher Geltendmachung der Forderung.

Zu No. 2 sind zu zählen die Tratten und Anweisungen, welche von den Kolonialbanken auf das Diskontkontor in Paris gezogen werden. Sie werden beim Zentralagenten eingereicht, von diesem mit seinem visa versehen und dann dem Kontor zur Zahlung präsentiert. Doch muss das Kontor zehn Tage vor dem Verfalltage benachrichtigt werden.

Schon aus dem Gesagten erhellt, dass der Zentralagent eine rein vermittelnde Rolle hat;²⁾ er selbst darf weder Einzahlungen annehmen, noch Auszahlungen bewirken, noch irgend welche Summen, die den Kolonialbanken gehören, zurückbehalten. Die Geschäfte der Kolonialbanken kommen deshalb klar und vollständig zum Ausdruck in dem Kontokorrent, das jede Kolonialbank mit dem Diskontkontor unterhält. Jeder Bank ist vom Kontor ein Kredit eröffnet, dessen Maximalhöhe sich bemisst nach dem Werte der Rentenbriefe, die von den Banken beim

¹⁾ Renaud a. a. O. S. 110 ff.

²⁾ Vergl. Renaud a. a. O. S. 112.

Kontor als Pfand hinterlegt sind.¹⁾ Das Kontokorrent beim Kontor enthält auf der Kreditseite die Zinsen der hinterlegten Rentenbriefe, ferner die Tratten, die der Zentralagent dem Kontor zur Einziehung oder zur Diskontierung zugestellt hat, und schliesslich die Summen und Werte, welche direkt durch die Kolonialbank oder durch dritte zugunsten der Bank beim Kontor eingezahlt sind. Das Debet des Kontokorrents setzt sich zusammen aus den auf das Kontor von der Kolonialbank ausgestellten Tratten und Anweisungen, sodann aus den auf die sogenannten actions d'Europe ausgezahlten Dividenden und aus sonstigen Zahlungen, die das Kontor im Auftrage der Bank gemacht hat. Der wechselseitig zu vergütende Kontokorrentzins beträgt bei einem Saldo zugunsten des Kontors ein Prozent mehr als der jeweilige Diskontsatz der Bank von Frankreich, aber nie mehr als sieben Prozent. Bei einem Saldo zugunsten der Kolonialbank ist dieser ein Kontokorrentzins zu vergüten, der ein Prozent niedriger ist als dem jeweiligen Diskontsatze der Bank von Frankreich entsprechen würde, doch nie mehr als fünf Prozent. Ausser dem eventuellen Kontokorrentzins erhebt das Kontor noch eine besondere Provision für jede der von ihr bezahlten Anweisungen. Dafür besorgt es die Einziehung von Forderungen der Kolonialbanken umsonst.²⁾

Dem Diskontkontor ist es ausdrücklich verboten, Noten der Kolonialbanken in Zahlung zu nehmen, da ihr Notenumlauf rein lokal bleiben soll.

Alle Geschäfte zwischen den Kolonialbanken und dem Diskontkontor müssen vermittelt werden durch den Zentralagenten. Damit wird das Ziel erreicht, das bei der Schaffung der Zentralstelle durch Dekret vom 17. 11. 1852 ins Auge gefasst war: Die Tätigkeit der Kolonialbanken inbezug auf ihre Geschäfte in Europa zu zentralisieren, um dadurch die Ausübung der Kontrolle, die der Überwachungskommission der Kolonialbanken anvertraut ist, zu ermöglichen. Schliesslich ist noch durch

¹⁾ Der Kredit der Bank von Réunion ist kraft ministerieller Verordnung auf 1,8 Millionen Franken begrenzt.

²⁾ Renand S. 114/115.

Dekret vom 9. 6. 04 bei dem Zentralagenten in Paris ein Regierungskommissar bestellt worden, der periodisch dem französischen Kolonialminister Bericht erstatten soll über die Geschäfte, welche die Zentralstelle im Auftrage der Kolonialbanken ausführt hat.

Der Zentralagent und der eben erwähnte Regierungskommissar werden vom Kolonialminister ernannt; ihr Gehalt ebenso wie ihre Auslagen werden von den Kolonialbanken gemeinsam getragen und zwar im Verhältnis ihres Grundkapitals.

Die Kolonialbanken, die auf das Kontor Anweisungen und Tratten ausstellen, nehmen dadurch den Kredit des Kontors in Anspruch. Je grösser ihre Ziehungen auf das Kontor sind, desto höher wächst ihr solde débiteur beim Kontor. Wegen des Kontokorrentzinses liegt es aber im eigenen Interesse der Kolonialbanken, ihren solde débiteur möglichst zu vermindern und ihn eventuell durch einen solde créditeur zu ersetzen. Die Banken müssen also für hinreichend Rimessen Sorge tragen. Die ganze Tätigkeit der Kolonialbanken im Wechselgeschäftsverkehr konzentriert sich somit auf die Ausgabe von Anweisungen oder Tratten und auf die Beschaffung von Rimessen.

Die von der Bank ausgestellten Anweisungen und Tratten sind auf seiten der Bank ein Verkauf eines Teils des Kredits, den sie in Paris hat, ein Geschäft, das ihr Geldkapitalien in die Kassen bringt und bei dem sie eine mehr oder weniger hohe Prämie erhebt. Durch Kauf oder Diskontierung von Tratten zu Rimessenzwecken verschafft sich umgekehrt die Bank den Kredit des Trassanten. Der Erwerb von Rimessen ist also für sie ein Aktivgeschäft, eine Kapitalanlage, die sich auf der Kreditseite ihres Kontos beim Kontor zeigen soll.¹⁾

Für den Importeur sind die Anweisungen auf das Kontor ein Mittel, um seinen Import, d. h. seine Schuld ans Ausland, zu bezahlen. Der Exporteur erhält durch Verkauf oder Diskontierung von Auslandswechseln an die Bank den Gegenwert seiner Ware in Geld, d. h. ihren Preis.

¹⁾ Denizet a. a. O. S. 137.

Es leuchtet ein, dass, wenn die Bank einen Gewinn aus ihren Wechselgeschäften erzielen will, sie ihre Anweisungen und Tratten zu einem Preise abgeben muss, der höher ist als ihr Ankaufs- oder Selbstkostenpreis. Tatsächlich hat auch die Prämie für Anweisungen und Tratten die von der Bank für den gleichen Betrag in Rimessen gezahlte Ankaufsprämie stets um mindestens ein Prozent überstiegen.¹⁾ Diese Ankaufsprämie für Rimessen der Bank war verschieden hoch, je nachdem ein Rimessenmangel oder Rimessenüberschuss bestand, d. h. je nachdem der Import oder der Export überwog. In den Zuckerkolonien richtete sich das nach dem Ausfall der Zuckerernten. Anders lagen die Verhältnisse in Guyane und Sénégal. In Guyane fehlte jede landwirtschaftliche Tätigkeit und damit der Export von Lebensmitteln. An dessen Stelle dienten die Sendungen von Rohgold, das in Guyane gefunden wurde, dazu, den Import der Kolonie zu saldieren. Die Goldsendungen gestatteten es dem Handel, Anweisungen und Tratten auf Frankreich zu ziehen, sodass die Bank von Guyane neben den envois d'or natif auch einige Handelstratten zu Rimessenzwecken benutzen konnte. In Senegal gab es keine Goldlagerungen, die wie in Guyane zu einer Goldausfuhr hätten Anlass geben können, und die auf Grund der dortigen Arachidenernte geschaffenen traites documentaires blieben meist in der Hand der Handelshäuser, die den Plantagenbau dort monopolisiert hatten. Der fast völlige Mangel an Handelstratten zwang die Bank von Sénégal zwecks Deckung der von ihr ausgegebenen Anweisungen zu den Tratten des kolonialen Schatzamts auf Frankreich ihre Zuflucht zu nehmen. Dies hatte zur Folge, dass besonders in den ersten zwanzig Jahren seit Bestehen der Bank émission und remise bei ihr annähernd gleich waren, d. h. die Bank gab nur soviel Tratten und Anweisungen ab, als sie Schatzanweisungen erhielt. Aber die Ausgabe von Tratten und Anweisung stand nicht ganz im Belieben der Bank. Wenn es ihr nun nicht gelang, diese Schatzanweisungen in genügendem Masse zu erhalten, so schloss ihr Konto beim Kontor mit einem

¹⁾ Vergl. die jährlichen Berichte der Ü. Ko.

starken solde débiteur. Dieser erhöhte wiederum den Preis der Anweisungen und Tratten, welche die Kolonialbank auf Frankreich ausstellte, d. h. der Wechselkurs stieg. Hiermit sind wir zur Frage des Wechselkurses gelangt.

Der Wechselkurs steht auf pari, wenn die Wechsel aufs Ausland gehandelt werden zu ihrem Nominalwerte, ausgedrückt in dem Münzpari der fremden Münze. Zwischen zwei Ländern mit demselben Währungsmetall schwankt der Wechselkurs nur wenig um das Münzpari innerhalb der beiden Goldpunkte. Der Wechselkurs in diesem Sinne, aufgefasst als das Verhältnis zweier Währungen zueinander, kann nur dann grösseren Schwankungen unterworfen sein, wenn die Währung des einen Landes der Währung des anderen gegenüber sich entwertet oder im Werte steigt. Dieser Fall tritt ein zwischen Gold- und Silberwährungsländern bei Entwertung des Silbers. Dasselbe geschieht auch zwischen Papierwährungsländern einerseits und Metallwährungsländern andererseits.

Unter Wechselkurs wird nun in der französischen Literatur,¹⁾ aber auch von deutschen Schriftstellern, ganz allgemein der Preis verstanden, oder ²⁾ die Prämie, die für Wechsel auf das Ausland gezahlt wird. In diesem weiteren Wortsinne werden wir hinfort den Wechselkurs verstehen. Der Wechselkurs ist dann nicht nur durch die Landeswährung und ihr Verhältnis zu den fremden Währungen, sondern vor allem noch durch die Zahlungsbilanz des Landes und in geringerem Masse durch den Fälligkeitstermin beeinflusst. Um den letzten Punkt vorweg zu nehmen, so ist klar, dass ein Auslandswechsel, zahlbar 30 Tage nach Sicht, höher im Preise steht als ein Wechsel von gleichem Geldbetrage, der auf 90 Tage nach Sicht ausgestellt ist. Aber die Verfallzeit ist für den Wechselkurs nur dann von einiger Bedeutung, wenn Zahlungsbilanz und Landeswährung in ihren Wirkungen auf den Wechselkurs ausgeschaltet sind. Das war aber in den französischen Kolonien ganz selten der Fall. Zwei Male, 1855 bei der Ausserkurssetzung der fremden, bislang umlaufenden Münzen, und 1884 bei Ausbruch einer

1) Vergl. Bericht der Ü. Ko. 1857/61 (Schluss). Denizet a. a. O. S. 138.

2) Wenn man die französische Kursnotierung ins Auge fasst.

Zucke
mit 2
Verse
besta
schein
Bank
zuden
hatte
Zeit
fest
Fran
systeme
das C
es m
lung
stieg
ein V
Nom
Übel
bess
den
geld

Banl
Ausl
häus
die
kom
Mitt
erfo

Wee

kost
win
gelin

Zuckerkrise, wurde es in den Antillen notwendig, Kassenscheine mit Zwangskurs auszugeben. Da das Metallgeld infolge der Versendungen zu Rimessezzwecken ausser Landes getrieben war, bestand der Geldumlauf der Kolonie damals nur aus Kassenscheinen des kolonialen Schatzamts und aus Noten der Bank, die gegen Kassenscheine einlösbar waren und zudem nur in der Kolonie gesetzliche Zahlungskraft hatten. In den Antillen herrschte tatsächlich für eine Zeit lang Papierwährung. Der Wechselkurs, der vorher fest war, kannte nun keine Grenzen mehr, obwohl Frankreich und seine Kolonien nominell dasselbe Währungssystem hatten. Eine günstige Zahlungsbilanz stellte damals das Gleichgewicht allmählich wieder her. Ganz schlimm wurde es nur da, wo zu dem entwerteten Gelde eine ungünstige Zahlungsbilanz verschärfend hinzutrat. Unter solchen Umständen stieg der Wechselkurs in Guadeloupe auf 50 Prozent,¹⁾ d. h. ein Wechsel auf Frankreich kostete einhalb mal mehr als sein Nominalwert betrug. Das einzige Mittel gegen einen solchen Übelstand ist eine Einschränkung des Imports, die eine Verbesserung der Handels- und Zahlungsbilanz zur Folge hat und den Papierumlauf beseitigen hilft, indem sie wieder Metallgeld ins Land strömen lässt.

Eine Regelung der Wechselkurse wurde 1879 durch die Bank von Réunion versucht; der Versuch misslang aber. Ausser der Bank von Réunion trieben noch andere Handelshäuser und Banken Handel mit Wechseln aufs Ausland, sodass die Bank von Réunion den Wechselmarkt nicht beherrschen konnte. Zudem verfügte die Bank nicht entfernt über die Mittel, die eine solche Regelung der auswärtigen Wechselkurse erfordert hätte.

Der Untersuchung wert ist auch die Frage, wann die Wechselgeschäfte für die Bank Gewinn, wann Verlust bedeuten.

Da den Einnahmen aus den Wechselgeschäften auch Unkosten gegenüberstehen, so ist die Voraussetzung für einen Gewinn der Kolonialbanken am Wechselgeschäft, dass es der Bank gelingt, ihre Anweisungen und Tratten mit etwa einem

¹⁾ Renand a. a. O. S. 117.

Prozent Verdienst abzusetzen. Daneben ist natürlich ein Rimessenüberschuss das Erstrebenswerteste. Aber auch das Gegenteil, ein Überschuss der Anweisungen über die Rimessen ist nicht notwendig von Übel. Es kommt in erster Linie darauf an, ob der durch die Ausgabe von Anweisungen der Kolonie gewährte Kredit produktiver oder unproduktiver Art ist, ob er die Ausgaben vermehrt, ohne die Einnahmen zu erhöhen. In diesem Falle können die Wechselgeschäfte in ihrem Endergebnis ein Defizit für die Bank bedeuten, selbst wenn die Rimessen den Wert der Anweisungen decken oder gar um einiges übersteigen. Denn ein unproduktiver Kredit vermehrt nur den Import der Kolonie, verschiebt die Handelsbilanz zu ungunsten ihres Exports und bereitet eine Verschuldung der Kolonie vor, die schliesslich einen Rimessmangel herbeiführt und damit das Gleichgewicht zwischen émission und remise stört.

